

# Südthüringische Wirtschaft

Zeitschrift der Industrie- und Handelskammer Südthüringen







# Gemeinsam groß werden.

Mit Förderprogrammen für kleine und mittelständische Unternehmen.



Fotografiert in Nordhausen

## Sie planen Investitionen mit einer langfristigen Finanzierung?

- ➔ GuW Thüringen (Gründungs- und Wachstumsfinanzierung): für alle Branchen.

## Sie möchten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen digitalisieren?

- ➔ Digitalbonus Thüringen

## Arbeitsplätze schaffen und sichern durch Investitionen?

- ➔ Thüringen Invest – die perfekte Kombi aus Zuschuss und Darlehen.

## Fachkräfte für Forschung, Entwicklung und Vermarktung gewinnen?

- ➔ FuE Personal

## Sich auf Messen präsentieren und internationale Kontakte knüpfen?

- ➔ Einzelbetriebliche Aussenwirtschaftsförderung

...und vieles mehr!



Wir beraten Sie gern!

Beratungshotline:  
0800 44 0 44 80 (kostenfrei)

info@aufbaubank.de

Finden Sie uns auf:





## Gemeinsam durch die Krise

*Keine Frage. Das Coronavirus hat unsere Wirtschaft in eine schwere Krise gestürzt. Noch ist die Krise nicht überstanden. Aber schon jetzt steht fest, dass es große Verluste angesichts immenser Umsatzeinbußen, wegfallender Exporte und getrüübter Konsumlaune von Verbrauchern geben wird.*

*Doch die Corona-Krise hat auch etwas Gutes – und das wird leicht übersehen. Die aktuelle Situation ist ein Prüfstein für den Zusammenhalt von Geschäftsleitung und Personal in den Unternehmen. Vom Chef bis zum Azubi – alle eint das gleiche Problem: „Wie überstehen wir diese schwierige Lage?“*

*Wir haben in den letzten Wochen oft erlebt, dass die Führungsetagen und Mitarbeiter in dieser besonders herausfordernden Zeit zusammenstehen und sich gegenseitig vertrauen. Gleich einer in Seenot geratenen Mannschaft tun alle ihr Bestes, damit das Schiff manövrierfähig bleibt. Ob flexible Arbeitszeitmodelle, Homeoffice-Lösungen oder die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes: Die gelebte Praxis der Krisenbewältigung beweist, wie stark die Unternehmen mit ihren Fachkräften verbunden sind und birgt Chancen für die Mitarbeiterbindung.*

Dr. Peter Traut  
Präsident

Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer



## DIE REGION STEHT ZUSAMMEN

Einen frischen Anstrich bekam jüngst das Freibad in Steinbach-Hallenberg von Azubis der Rennsteig Werkzeuge GmbH verpasst. Weil der Berufsschulunterricht Corona-bedingt ausgesetzt war, waren im Mai statt zwei Lehrjahren die Auszubildenden aller drei Lehrjahre im Betrieb. Die engagierten Azubis nutzten die Zeit, um das Freibad für die Badesaison auf Vordermann zu bringen.

An der Aktion waren auch andere Unternehmen beteiligt. Die Arnold AG will einem Zeitungsbericht zufolge noch eine Edelstahl-Absperrung spendieren, die am Beckenrand montiert wird. Der Schwimmbadbetrieb, ein Bäcker und ein Hotel haben die Versorgung der fleißigen Azubis übernommen. Die IHK sagt: Daumen hoch für das gemeinsame Engagement unserer Betriebe in dieser schwierigen Zeit.

## 1 EDITORIAL

### WIRTSCHAFT & CORONAVIRUS

3 IHK ist Partner in der Corona-Krise



5 Rückholaktion: DIHK legt Konzept zur Steuerpolitik vor

- 7 Jetzt schon Verluste beim Fiskus geltend machen
- 7 Gastronomischer Lieferservice – Pflichten aus dem Verpackungsgesetz beachten
- 8 Checkliste Betriebsschließung
- 10 Insolvenzrecht wegen Corona gelockert
- 13 Entschädigungen in besonderen Fällen nach dem Infektionsschutzgesetz
- 17 Verkehrsgewerbe: Derzeitige Sonderregelungen und Hinweise
- 18 Kontaktstelle Lieferketten eingerichtet
- 19 Umwelt und Energie: Übersicht Corona-bedingt angepasster Fristen und Regelungen

### IHK SETZT SICH EIN



20 Kampf gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus: Einiges erreicht und noch viel zu tun

### REGIONALMARKETING

23 Thüringer Wald Firmenlauf 2020 – Alternativkonzept in Vorbereitung

## EXISTENZGRÜNDUNG UND UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

24 Gründer des Monats: plicore GmbH

## AUS- UND WEITERBILDUNG

28 Berufsbildungsmodernisierungsgesetz: Mindestausbildungsvergütung beschlossen



29 Azubi-Suche trotz Corona-Krise

29 Informationen zu neuen und modernisierten Ausbildungsberufen

## INNOVATION UND UMWELT

- 32 ThEx StartInno – Innovationsbotschafter unterstützen Südthüringer Unternehmen
- 32 Altöl, Kohlenwasserstoffe oder Schwermetalle im Boden?
- 33 Smart Meter – Rollout startet

## INTERNATIONAL

- 33 Neue IHK-Webanwendung Elektronisches Ursprungszeugnis
- 35 Das Netz der Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs)

## BEKANNTMACHUNGEN DER IHK SÜDTHÜRINGEN

36 Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

37 Impressum



# IHK ist Partner in der Corona-Krise



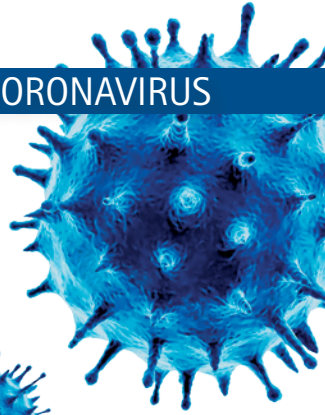
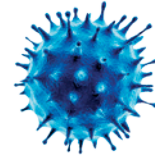
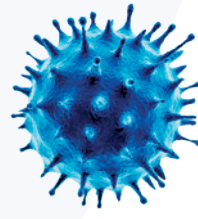
## Soforthilfe am Telefon

IHK-Corona-Hotline für Unternehmen

Ihre IHK-Ansprechpartner beraten und unterstützen Sie auch telefonisch und per E-Mail zu Fragen rund um Auswirkungen des Coronavirus auf Ihr Unternehmen

☎ 03681 362-222

✉ [corona-hotline@suhl.ihk.de](mailto:corona-hotline@suhl.ihk.de)



## Informationen im Web

[www.suhl.ihk.de/coronavirus](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus)

Auf unserer Website haben wir wichtige Informationen und Link-Tipps zum Thema „Wirtschaft & Corona“ zusammengestellt. Das Informationsangebot wird täglich aktualisiert und kontinuierlich erweitert.

### HIER DIE WICHTIGSTEN LINKS IM ÜBERBLICK



Behördliche Anordnungen (Erlasse auf Landes- und Landkreisebene):  
[www.suhl.ihk.de/coronavirus/behoerdliche-anordnung](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/behoerdliche-anordnung)



Finanzierung:  
[www.suhl.ihk.de/coronavirus/liquiditaet](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/liquiditaet)



Soforthilfen:  
[www.suhl.ihk.de/coronavirus/corona-soforthilfen](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/corona-soforthilfen)



Entschädigung:  
[www.suhl.ihk.de/coronavirus/liquiditaet](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/liquiditaet)



Kurzarbeit:  
[www.suhl.ihk.de/coronavirus/arbeitsrecht-und-kurzarbeit](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/arbeitsrecht-und-kurzarbeit)

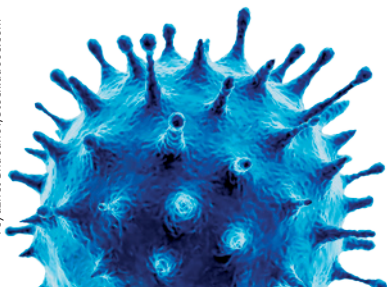


Geschäftsbetrieb und Hygieneregeln (inkl. Aushängen für Ihr Geschäft):  
[www.suhl.ihk.de/coronavirus/geschaeftsbetrieb](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/geschaeftsbetrieb)



Azubis/Prüfungen:  
[www.suhl.ihk.de/coronavirus/ausbildung-und-azubis](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/ausbildung-und-azubis) bzw.  
[www.suhl.ihk.de/coronavirus/ihk-pruefungen](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/ihk-pruefungen)

Ergänzend zu den Angeboten auf unserer Webseite haben wir für Sie in diesem Heft alles Wichtige recherchiert und zusammengestellt, was bis zum Redaktionsschluss aktuell war.



# Zur Wirtschaftslage in Deutschland und zur Lage der Industrie in Südthüringen

Ergebnisse einer Blitzumfrage unter Industriebetrieben

Ende April hat die Bundesregierung ihre BIP-Frühjahrsprognose veröffentlicht. Erwartet wird in diesem Jahr ein BIP-Rückgang um 6,3 Prozent. Die Prognose fällt optimistisch aus. Andere Institutionen gehen von minus 8 bis minus 10 Prozent aus. Setzen sich die Lockerungen fort, ist für die Bundesregierung jetzt die Talsohle erreicht. Bis 2022 wird die Wirtschaftsleistung von 2019 wieder erreicht. Dieses Jahr rechnet sie mit mehreren Pleitewellen und einem Anstieg der Arbeitslosigkeit auf mehr als 3 Millionen Personen.

Für Thüringen lässt die Blitzumfrage der IHK Südthüringen eine erste Abschätzung der Lage zu. Sie fand vom 16. bis 20. April 2020 unter 1.074 repräsentativ ausgewählten Südthüringer Industriebetrieben statt. Die Rücklaufquote betrug 22 Prozent. Die Industrie ist der bedeutendste Wirtschaftszweig Südthüringens, in der mit 32 Prozent der Beschäftigten 34 Prozent der Wertschöpfung entstehen. Hinsichtlich des steuerbaren Umsatzes entfallen sogar 49 Prozent auf die Industrie.

Die Umfrage zeigt, dass nahezu **alle Wirtschaftszweige** der Industrie die Auswirkungen der Corona-Pandemie spüren. 90 Prozent der Unternehmen zeigen sich betroffen. Die größte Betroffenheit findet sich in den Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten (96 Prozent).

Die Corona-Krise äußert sich vor allem durch einen Rückgang der Nachfrage für 61 Prozent der Unternehmen und die Stornierung von Aufträgen für 43 Prozent. Erhebliche Sorgen bereitet außerdem, dass ein Ende der Pandemie nicht absehbar ist. Jedes zweite Unternehmen beklagt die fehlende Planungssicherheit. Vor allem die kleineren Unternehmen berichten außerdem über Liquiditätsengpässe: 44 Prozent der Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten, 38 Prozent der Unternehmen mit 1 bis 9 Beschäftigten.

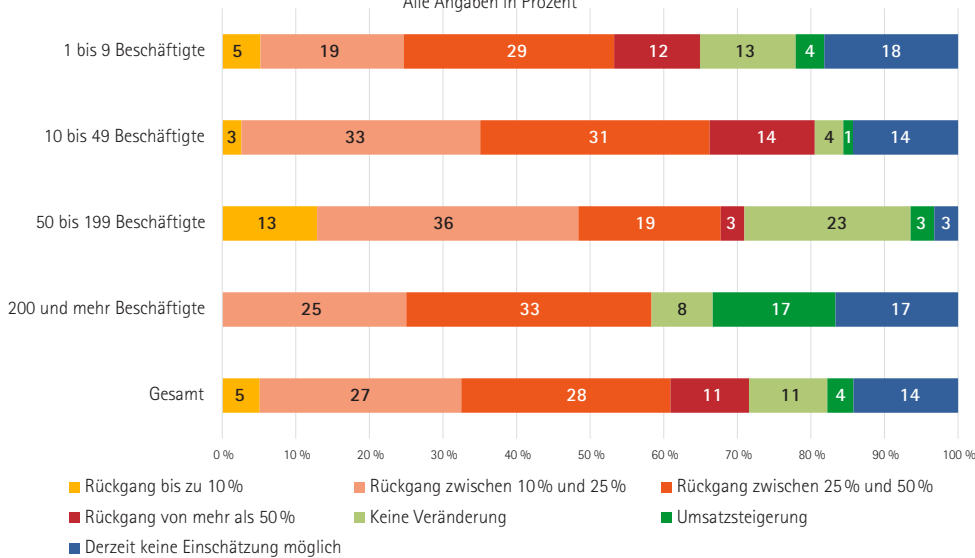
Die Folge: Für das Jahr 2020 rechnen 72 Prozent der Unternehmen mit Umsatzeinbußen. Auch hier ist das Segment mit 10 bis 49 Beschäftigten mit einem Anteil von 81 Prozent am stärksten betroffen. Insgesamt erwarten 39 Prozent der Unternehmen einen Umsatzrückgang um mehr als 25 Prozent, darin 11 Prozent mit mehr als 50 Prozent.

Eine Reaktion auf die wirtschaftlichen Schäden der Corona-Pandemie sind Schließungen von Betrieben oder Betriebsteilen. 31 Prozent der Unternehmen haben Schließungen vorgenommen oder werden dies in nächster Zeit tun. In jedem zweiten Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten stehen Schließungen auf der Tagesordnung.

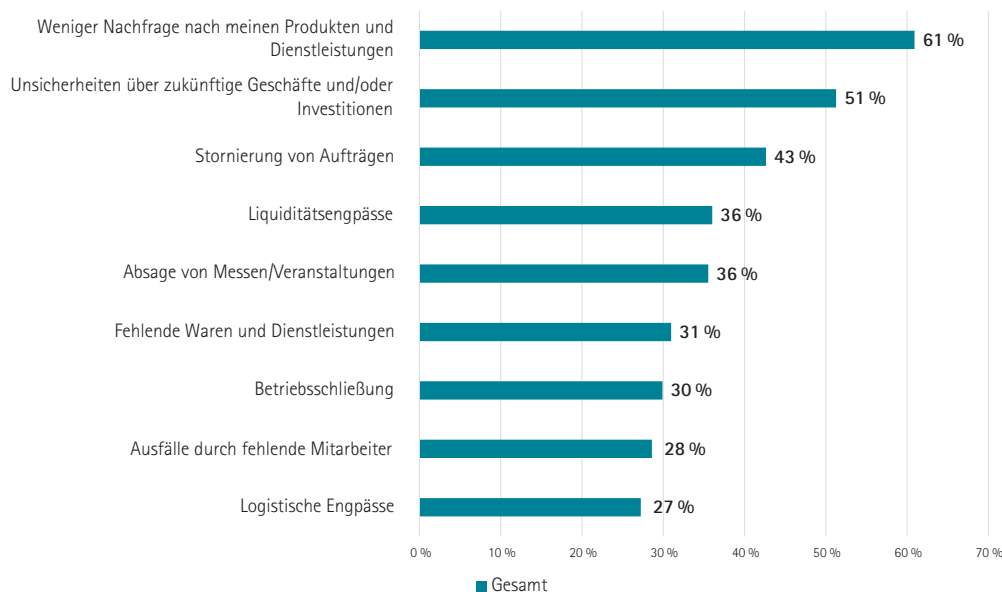
Die **staatlichen Unterstützungsmaßnahmen** wurden bislang von jedem zweiten Unternehmen in Anspruch genommen. Hauptnutznießer waren Betriebe mit 1 bis 49 Beschäftigten. Für die größeren Unternehmen ist bislang nur Kurzarbeit attraktiv. Derzeit befinden sich 40 Prozent aller Industriebetriebe in Kurzarbeit, darunter 53 Prozent der Betriebe mit 10 bis 49 Beschäftigten, 50 Prozent der Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten und 42 Prozent der Betriebe mit 50 bis 199 Beschäftigten.

Für das Gesamtjahr 2020: mit welcher Umsatzentwicklung rechnen Sie als Folge der Corona-Pandemie im Vergleich zum Vorjahr?

Alle Angaben in Prozent



Welche Auswirkungen hat das Coronavirus auf Ihre Geschäfte?





Die kleineren Unternehmen geben außerdem die Inanspruchnahme der Thüringer Soforthilfe an. Vor allem die Kleinstunternehmen haben sie genutzt (Anteil: 44 Prozent).

Auch für Thüringen muss mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit gerechnet werden: 24 Prozent der Unternehmen müssen Personal abbauen, lediglich 4 Prozent rechnen mit Neueinstellungen. In den Betrieben mit 50 und mehr Beschäftigten

plant jedes dritte Unternehmen den Abbau von Personal.

#### Welche Maßnahmen sollten jetzt ergriffen werden?

21 Prozent wünschen die Rückkehr zur Normalität/ Exit-Strategie, nach Möglichkeit international, 12 Prozent erwarten die Öffnung von Kitas und Schulen bzw. eine Regelung der Kinderbetreuung.

11 Prozent plädieren auf eine schnellere Auszahlung von Hilfen, 9 Prozent sprechen sich für weitere Liquiditätshilfen vor allem im Bereich der Dauer-schuldentgelte aus.

#### Ihr Ansprechpartner:

Dr. Jan Pieter Schulz

☎ 03681 362-406 ✉ schulz@suhl.ihk.de

## Rückholaktion

DIHK legt Konzept zur Steuerpolitik vor

Mit geballter Finanzkraft stemmt sich Deutschland gegen die Corona-Krise. Dieses Bild wird zumindest gern vermittelt. Tatsächlich würde noch einiges mehr gehen. Mit dem kürzlich vom DIHK veröffentlichten Konzept zur Steuerpolitik werden weitere staatliche Spielräume offengelegt. Das Konzept reflektiert den aktuellen Stand, Veränderungen sind noch möglich.

Tatsächlich wurden die finanziellen Schleusen bereits weit geöffnet. Den Anfang machten die Soforthilfen und die verbesserten Kurzarbeitsregelungen. Die Grundsicherung wurde ein wenig entbürokratisiert, floppt aber bislang in Thüringen mit gerade einmal 1.400 bewilligten Anträgen (Stand Ende April 2020). Besser angenommen werden die Erleichterungen der Thüringer Finanzämter, von denen (Mitte Mai 2020) 19.000 Anträge bearbeitet waren.

Steuerpflichtige können bereits ihre Steuervorauszahlungen in 2020 zinslos stunden oder sich die Vorauszahlungen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und den Steuermessbetrag der Gewerbesteuer herabsetzen lassen sowie den Verzicht auf Sondervorauszahlungen im Rahmen der Umsatzsteuer beantragen. Damit nicht genug

können Steuerpflichtige, die bereits abschätzen können, dass sich für 2020 ein Verlust ergibt, diesen pauschalisiert mit bereits geleisteten Vorauszahlungen für 2019 verrechnen. Außerdem können sie engagierten Mitarbeitern steuerfrei eine Sonderprämie von bis zu 1.500 Euro ausreichen und – sofern sie Gastwirte sind – eine befristete Mehrwertsteuersenkung auf Speisen nutzen.

Tatsächlich wäre aber noch einiges mehr wünschenswert. Ein kürzlich veröffentlichtes Steuerpapier des DIHK gliedert sich in Maßnahmen zur Sicherung bzw. Erhöhung der Liquidität und steuerliche Wachstumsimpulse. Letztere würden helfen, wenn Unternehmen den Shutdown der Pandemie endgültig hinter sich lassen (können) und wieder beginnen, zu expandieren.

#### Liquidität sichern und erhöhen

##### Verluste aus der Corona-Krise vollständig berücksichtigen

Hierzu müsste kurzfristig der Verlustrücktrag nach § 10d Einkommensteuergesetz (EStG) dergestalt geändert werden, dass die Begrenzung des Rücktragvolumens aufgehoben wird und der unbeschränkte Verlustrücktrag in alle offenen Jahre möglich ist. Ein unbegrenzter Verlustrücktrag würde dazu führen, dass Unternehmen über Steuererstattungen für vorangegangene Jahre dringend benötigte Liquidität erhalten.

##### Mindestbesteuerung aussetzen

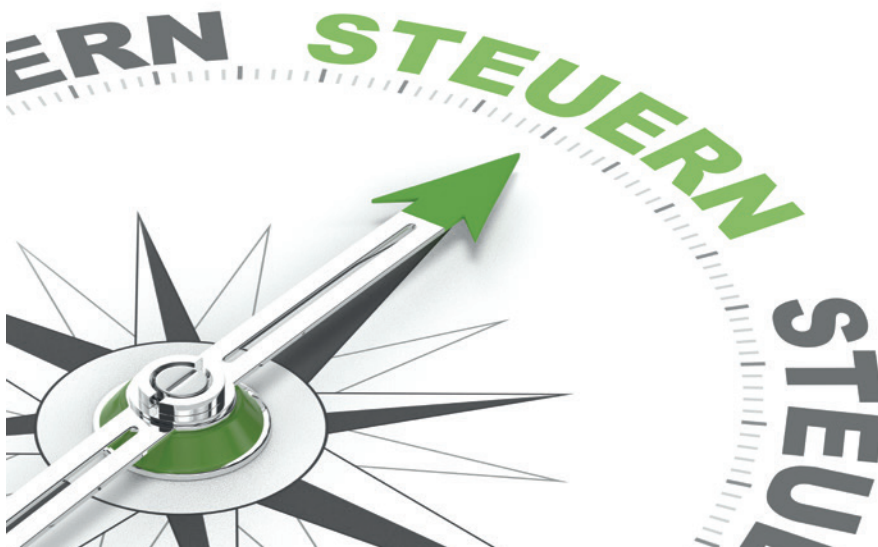
Dies würde erreicht durch eine kurzfristige gesetzliche Aufhebung der Beschränkungen bei der Verrechnung aufgelaufener Verluste (Verlustvortrag) mit aktuellen und zukünftigen Gewinnen bereits ab dem Jahr 2019. Aktuell können die Verluste grundsätzlich mit den Gewinnen der darauffolgenden Jahre verrechnet werden. Diese Verrechnung ist jedoch nur bis zu einer Million Euro unbegrenzt möglich, darüber hinaus nur zu 60 Prozent – bezogen auf ein Steuerjahr. Dadurch werden Gewinne versteuert, die eigentlich wegen ausreichender Verlustvorträge unbesteuert bleiben müssten. Diese Mindestgewinnbesteuerung sollte wenigstens temporär ausgesetzt werden.

##### Mantelkauf auf Missbrauch beschränken

Nach den aktuellen Regelungen fallen aufgelaufene Verluste (Verlustvorträge) weg, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile der Kapitalgesellschaft von einem neuen Investor übernommen werden. Damit geht ein Anreiz für Investoren zum Einstieg verloren, obwohl gerade im Nachgang zu einer Wirtschaftskrise bei vielen Unternehmen dies der einzige Weg zur Rettung des Betriebes und der Arbeitsplätze sein dürfte.

##### Erbschaftsteuerregelungen anpassen

Konkret sollte die Lohnsummenregel und Behaltefrist im Rahmen der Erbschaftsteuer dergestalt ausgesetzt werden, dass Verstöße im



© Colaires-Pic/stockadobe.com

Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen. Durch das Aussetzen der Lohnsummenregel wird zusätzliche Erbschaftsteuer durch den krisenbedingten Rückgang der Lohnzahlungen und somit eine Krisenverstärkung der Erbschaftsteuer vermieden. Gleiches gilt, wenn eine krisenbedingte Insolvenz des Unternehmens nicht im Nachgang zu einer Erbschaftsteuerbelastung führt.

## Anhebung der Ist-Besteuerung in der Umsatzsteuer

Hierfür sollten die Grenzen der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie vollständig ausgereizt werden. Zugleich sollte die Grenze für die Buchführungspflicht angehoben werden.

## Einführung einer Corona-Rücklage

Hierzu sollte für den Jahresabschluss 2019 einmalig eine steuerfreie Corona-Rücklage gebildet werden können, um die Liquidität im Unternehmen zu erhöhen.

## Investitionsabzugsbetrag und Reinvestitionsrücklage – Frist verlängern und Verzinsung aussetzen

Auf diese Weise werden Unternehmen während der Krise davon entlastet, bestimmte Investitionen zu tätigen, zu denen sie sich vor der Krise steuerlich „verpflichtet“ haben (Investitionsabzug nach § 7g EStG in 2018) und können stattdessen die Liquidität für dringendere Maßnahmen im Betrieb einsetzen.

## Steuerliche Wachstumsimpulse

### Anhebung der GWG-Grenze

Die GWG-Grenze sollte temporär von derzeit 800 Euro auf 5.000 Euro angehoben werden. Die Anhebung würde einen zusätzlichen

Wachstumsimpuls auslösen. Investitionen bis zu dieser Höhe wären sofort vollständig als steuerliche Betriebsausgabe abziehbar.

## Wiedereinführung der degressiven AfA

Zumindest befristet sollte die in der Unternehmensteuerreform 2008 abgeschaffte degressive Abschreibung wieder eingeführt werden. Sie hat den Vorteil, dass Investitionen schneller abgeschrieben werden können. Die Abschreibung erfolgt anhand des höheren Wertverlustes zu Beginn des Nutzungszeitraumes.

## Modernisierung der Unternehmensteuern

Die durchschnittlichen Unternehmensteuersätze in Deutschland überschreiten mit 30 Prozent und mehr bei Weitem die Durchschnittssätze in der OECD mit 23,50 Prozent und in der EU mit 21,29 Prozent. Zwar sagt die reine Durchschnittsbetrachtung wenig über die effektive Belastung in einem Land. Trotzdem sollte die Politik auf ein wettbewerbsfähiges Steuersystem achten. Eine Senkung der nominalen Steuerbelastung für einbehaltene Gewinne von derzeit 30 Prozent (oder höher) auf höchstens 25 Prozent sollte deshalb auf der Agenda bleiben.

## Vereinfachung Thesaurierung und Einführung Optionsmodell

Ergänzend zu Steuersatzsenkungen sollten strukturelle Verbesserungen im Unternehmensteuerrecht vorgenommen werden. Für die meisten Unternehmen in Deutschland ist die Einkommensteuer die relevante Unternehmensteuer. Deshalb sollten die Anreize für Personenunternehmen erhöht werden, Gewinne im Unternehmen zu belassen. Dies sollte durch eine Verbesserung der Begünstigung bei einbehaltenen Gewinnen

(Thesaurierungsrücklage) in der Einkommensteuer umgesetzt werden. Wie bei Kapitalgesellschaften sollen im Unternehmen belassene Gewinne erst maßvoll und dann bei der Entnahme „normal“ besteuert werden.

## Hinzurechnungen Gewerbesteuer abschaffen

Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer. Besteuert wird der Gewerbeertrag des Unternehmens vor dessen Verteilung. Für die Steuerpflichtigen erhöhen die Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten, Leasingraten und anderen Finanzierungselementen die Finanzierungskosten und beeinträchtigen im Extremfall sogar die Stabilität eines Unternehmens. Daher sollte die Gewerbesteuer modernisiert werden und ihren Objektsteuercharakter verlieren.

## Zinsschranke aussetzen

Durch Gewinneinbrüche einerseits und Risikoauflagen bei Krediten andererseits erhöht sich für viele Unternehmen das Risiko, den gestiegenen Zinsaufwand steuerlich nicht mehr geltend machen zu können und so höhere Steuerlasten zu erhalten. Mit einer Aussetzung der Abzugsbeschränkung erhalten Unternehmen mehr Liquidität.

## Ihr Ansprechpartner:

Dr. Jan Pieter Schulz

☎ 03681 362-406

✉ schulz@suhl.ihk.de

Anzeige

## Wir sind für Sie da!

## Die Experten für Ihren Werbeauftritt

## im IHK Magazin

### Verlag und Anzeigenservice

**PRÜFER MEDIENMARKETING**

Endriß & Rosenberger GmbH

Telefon: 03 61 / 5 66 81 94, Fax 03 61 / 5 66 81 96

www.pruefer.com E-Mail: [medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com)

## ANZEIGEN



Anzeigenservice:

Andrea Albecker

Tel. 03 61 / 5 66 81 94

[medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com)



Anzeigenberatung:

Achim Hartkopf

Tel. 03 61 / 5 66 81 94

[ihk-zeitschrift@pruefer.com](mailto:ihk-zeitschrift@pruefer.com)

## IHRE ANSPRECHPARTNER



## Jetzt schon Verluste beim Fiskus geltend machen

Aufgrund der Corona-Krise werden das Jahr 2020 selbst viele Betriebe, die seit Jahrzehnten ein sehr stabiles Geschäft betreiben, mit einem Minus abschließen. Diese Verluste können sie schon jetzt bei der Steuer geltend machen und sich damit vorab Geld vom Finanzamt zurückholen, das dieses sonst erst im nächsten Jahr erstatten würde. Die jetzt von der Bundesregierung geschaffene Möglichkeit des unterjährigen pauschalierten Verlustrücktrags geht auf eine Initiative des DIHK zurück. "Gerade auch für kleine und mittlere Betriebe ist diese pragmatische Entscheidung von Bund und Ländern eine wertvolle Hilfe in sehr schwieriger Lage", sagt DIHK-Präsident Eric Schweitzer. "Sie können jetzt kurzfristig bereits einen Teil der Steuererstattung geltend machen, die ihnen ohnehin später zustehen würde."

Bund und Länder haben die Details in einem Erlass vom 24. April 2020 geregelt. Dessen Titel lautet „Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019“. Von der Krise betroffene Unternehmen können den Antrag sofort stellen. Voraussetzung dafür ist, dass sie für 2019 noch keinen Steuerbescheid bekommen haben und im vergangenen Jahr Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer gezahlt haben.

### Und so funktioniert es:

Angenommen, ein Betrieb oder Einzelunternehmer hat 2019 wegen eines voraussichtlichen

Gewinns von 80.000 Euro insgesamt 24.000 Euro an Einkommensteuer vorausgezahlt. Außerdem hat er am 10. März 2020 auch bereits die erste Steuerrate von 6.000 Euro für das laufende Jahr überwiesen. Im Antrag an das Finanzamt weist der Betrieb auf drastische Umsatzeinbrüche oder vorübergehende Geschäftsschließung durch den Corona-Shutdown hin. Daraufhin setzt das Finanzamt die erste Quartalszahlung aus 2020 auf null. Zugleich beantragt der Betrieb den pauschalierten Verlustrücktrag aus dem Jahr 2019 ins Vorjahr. Damit werden 15 Prozent des für 2019 zugrunde gelegten Gewinns in Höhe von 80.000 Euro pauschal als Verlust abgezogen. Im Beispielfall wären das 12.000 Euro. Auf Grundlage des verbleibenden Gewinns von 68.000 Euro wird die Steuer-Vorauszahlung neu festgesetzt: Bei einem Steuersatz von 30 Prozent wären das 20.400 Euro. Die Vorauszahlung für 2019 fällt damit um 3.600 Euro niedriger aus. Diesen Betrag kann das Finanzamt sofort erstatten. Zusammen mit der Rückerstattung aus dem ersten Quartal 2020 erhält der Betrieb sofort 9.600 Euro zurück.

Wie bisher bleibt auch der pauschale Verlustrücktrag auf maximal eine Million Euro begrenzt (zusammenveranlagte Ehepaare: zwei Millionen Euro). Das bedeutet, dass die Verlustanrechnung bis zu einem von knapp 6,7 Mio. Euro aus dem Jahr 2019 greift. Die Vorauszahlung vermindert sich in diesem Fall bei einem

Steuersatz von 30 Prozent von 2 auf 1,7 Mio. Euro. Das Finanzamt erstattet für das Jahr 2019 dann 300.000 Euro. Auch in diesem Fall würde das Unternehmen zudem die Vorauszahlung des ersten Quartals 2020 (in Höhe von 500.000 Euro) komplett zurückerhalten, insgesamt also einen Betrag von 800.000 Euro.

Die pauschalierte Abzugsmöglichkeit bezieht sich lediglich auf Einkommen- und Körperschaftsteuer. Die gezahlte Gewerbesteuer bleibt außen vor. Insgesamt soll die Sonderregelung den Unternehmen aktuell weitere 4,5 Milliarden Euro an kurzfristiger Entlastung bringen. „Das ist ein spürbarer Schritt“, sagt Rainer Kambeck, der Leiter des DIHK-Steuerbereichs. „Wir können uns eine Ausweitung der Regelung im Laufe des Jahres vorstellen, denn in vielen Betrieben sind die Verluste höher.“ Immerhin gibt es bereits positive Rückmeldungen aus der Praxis: Die ersten Erstattungen sind schon auf aktuell arg strapazierten Konten.

DIHK

### Hinweis:

Die IHK Südthüringen rät dazu, gemeinsam mit dem Steuerberater zu prüfen, ob diese zusätzliche Liquiditätshilfe in Anspruch genommen werden kann. Stellt sich nämlich später heraus, dass 2020 entgegen der Prognose mit Gewinn abgeschlossen wurde, sind die auf diese Weise gewonnenen Summen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids für den Veranlagungszeitraum 2020 an das Finanzamt zu überweisen.

## Gastronomischer Lieferservice – Pflichten aus dem Verpackungsgesetz beachten

Nur lizenzierte Verpackungen verwenden



Viele Gastronomen bieten aufgrund der Corona-Pandemie verstärkt oder auch erstmalig Außer-Haus-Verkauf an. Dabei werden Verpackungen eingesetzt, die dann beim Verbraucher entsorgt

werden. Seit Anfang 2019 ist das Verpackungsgesetz in Kraft, das unter anderem die Pflichten der „Erstinverkehrbringer“ von Verpackungen regelt. Der Erstinverkehrbringer muss sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und seine Verpackungen lizenzieren, sich also bei einem Dualen Entsorgungssystem anmelden.

Ausschließlich für sogenannte Serviceverpackungen gibt es Erleichterungen. Das sind beispielsweise Becher für Heißgetränke oder Eis, aber auch Menüeller oder Salatschalen, die an der Verkaufsstelle befüllt

und an den Endverbraucher abgegeben werden. Nur für solche Serviceverpackungen können die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz an den Lieferanten der Verpackung delegiert werden.

### Wichtig:

Der Gastronom muss sich vom Lieferanten die Lizenzierung nachweisen lassen, beispielsweise durch Ausweisung auf Rechnung bzw. Lieferschein.

### Ihr Ansprechpartner:

Dr. Janet Nußbicker-Lux  
 ☎ 03681 362-174  
 ✉ nussbicker-lux@suhl.ihk.de

# Checkliste Betriebsschließung

In dieser Checkliste finden Sie alle wichtigen Informationen, die bei einer Betriebsaufgabe zu beachten sind.

Genauso, wie die Gründung eines neuen Unternehmens einer umfangreichen und zielgerichteten Vorbereitung bedarf, um die Gefahr des Scheiterns zu minimieren, so sollte auch die Aufgabe eines Betriebes sorgfältig geplant werden, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die wichtigsten Problembereiche, die im Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe zu beachten sind und bereits im Vorfeld eventuellen Handlungsbedarf aufzeigen.

## Arbeits- und sozialrechtliche Fragen klären

Liegt ein Betriebsübergang vor?

Wenn ja, Unterrichtung der Mitarbeiter

Liegt eine Betriebsaufgabe oder eine Stilllegung vor?

Wenn ja, dann Kündigung der Arbeitsverhältnisse.

Zu beachten:

- Kündigungsform: schriftlich
- Kündigungsfrist
- Hinweis an Mitarbeiter: unverzügliche Meldung bei der Arbeitsagentur
- Anhörung des Betriebsrates, schriftliche Information
- Bei Massenentlassung: Anzeige bei der Arbeitsagentur
- Urlaubsansprüche/Überstunden abgelten
- Fürsorgepflicht gegenüber Auszubildenden
- Befristete Arbeitsverträge: evtl. Aufhebungsverträge
- Bei Kündigung von Arbeitnehmer/-innen im Mutterschutz/Elternzeit: Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes einholen
- Bei Kündigung von Schwerbehinderten und Gleichgestellten: Zustimmung des Integrationsamtes einholen
- Kündigung von Betriebsräten
- Betriebliche Altersversorgung
- Aushändigung der Arbeitspapiere an die Mitarbeiter:
  - aussagefähiges Zeugnis
  - Sonstiges

## Steuerliche Fragen klären

Einkommensteuerliche Aspekte:

- Ermittlung des Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinns
- Besteuerung des Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinns
- Verlustverrechnung
- Betriebsunterbrechung
- Sonderproblem Betriebsaufspaltung
- Gewerbebetrieb kraft Rechtsform

Umsatzsteuerliche Aspekte beachten

Steuerlich optimalen Aufgabezeitpunkt wählen

## Problemkreis Finanzierung

Überblick über bestehende Verbindlichkeiten und deren Struktur

Überblick über vorhandene (evtl. verwertbare) Vermögenspositionen

Überlegungen zur Bedienung bestehender Darlehen

Einschaltung von Verkaufsmittlern (z. B. Makler)

Inserate in Zeitungen und Fachzeitschriften

Nutzung von Betriebsbörsen

Räumungsverkauf planen

Freigabe von Sicherheiten verlangen

Kündigung von

- Konten
- Depots
- Schließfach
- Nachttresor
- Daueraufträgen
- Lastschriften
- Bankeinzugsverfahren
- Sonstigem

Beachtung von Vorschriften im Zusammenhang mit

- Subventionen
- öffentlichen Darlehen
- öffentlichen Bürgschaften

## Verträge kündigen oder anpassen

Miet- oder Pachtverträge

Lieferverträge

- Energie/Wasser
- Entsorgung
- Telefon/Internet
- Zeitung/Werbung

Wartungs- und Serviceverträge

Leasingverträge

Darlehensverträge

Versicherungsverträge

Lizenzverträge und sonstige Verträge



## Beachtung weiterer Rechtsgebiete

Insolvenzrechtliche Vorschriften

Umweltrechtliche Vorschriften (Altlastproblematik)

Baurechtliche Vorschriften

Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

## Meldeformalitäten

Abmeldung der Mitarbeiter bei

- Krankenkasse
- Zusatzversorgungskasse
- ähnlichen Einrichtungen

Sozialversicherung des Unternehmers

Abmeldung des Betriebs beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit

Abmeldung des Betriebs bei der Berufsgenossenschaft

Anmeldung der Auflösung bzw. Liquidation beim Handelsregister

Gewerbeabmeldung bei Stadt- oder Gemeindeverwaltung

Information an die Industrie- und Handelskammer

Evtl. Erklärung der Betriebsaufgabe gegenüber dem Finanzamt

Erstellung der Schlussbilanz und Einreichung beim Finanzamt

Abmeldung der Fahrzeuge bei der Zulassungsstelle

Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung als Sachverständiger klären

## Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Auflösungsbeschluss fassen (Gesellschafter)

Liquidatoren bestellen und beim Handelsregister anmelden

Angaben auf den Geschäftsbriefen ändern (Hinweis auf Liquidation, Angabe der Liquidatoren anstelle der Geschäftsführer)

Aufgabe der Liquidatoren:

- Beendigung der laufenden Geschäfte
- Erfüllung aller Verpflichtungen der Gesellschaft
- Einziehung der Forderungen der Gesellschaft
- Umsetzung des Vermögens der Gesellschaft in Geld
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
- Anmeldung der Liquidation zur Eintragung ins Handelsregister
- Veröffentlichung der Liquidation im Bundesanzeiger oder in den im Gesellschaftsvertrag genannten Gesellschaftsblättern mit Aufruf an die Gläubiger
- Erfüllung der Bilanzierungspflichten
- Beachtung des Sperrjahres
- Anmeldung der Beendigung der Liquidation zur Eintragung ins Handelsregister

Regelungen treffen bezüglich der Haftung für noch nicht fällige Verbindlichkeiten z.B. Rückstellungen für Gewährleistungen

Gegebenenfalls Beachtung insolvenzrechtlicher Vorschriften

Beachtung der Problematik von Gesellschafterdarlehen

Beachtung aller einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes

Verwahrung der Bücher und Schriften unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen

## Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft

Auflösungsbeschluss fassen

Liquidatoren bestellen

Aufgabe der Liquidatoren:

- Beendigung der laufenden Geschäfte
- Einziehung der Forderungen der Gesellschaft
- Befriedigung der Gläubiger
- Umsetzung des Vermögens in Geld
- Aufstellung der Liquidationsbilanz

Anmeldung der Auflösung und der Liquidatoren zur Eintragung ins Handelsregister in notariell beglaubigter Form

Regelungen treffen bezüglich der Haftung für noch nicht fällige Verbindlichkeiten

Aufteilung des verbleibenden Vermögens

Nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma zur Eintragung ins Handelsregister

Aufbewahrung der Bücher und Papiere unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen

Beachtung aller einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches

## Auflösung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Abwicklung der laufenden Geschäfte

Rückgabe von Gegenständen

Schuldenbereinigung

Auflösung der Kapitalkonten

Regelungen treffen bezüglich der Haftung für noch nicht fällige Verbindlichkeiten

Aufteilung des verbleibenden Vermögens

### Ihr Ansprechpartner:

Lukas Schiffner

☎ 03681 362-668

✉ schiffner@suhl.ihk.de

## Insolvenzrecht wegen Corona gelockert



es sehr wichtig, sich gut auf den eigenen Fall hin beraten zu lassen."

Nicht zuletzt besteht auch die Gefahr einer Strafbarkeit wegen Untreue. Entziehen Entscheidungsträger der Gesellschaft dem Unternehmen Liquidität ohne rechtfertigenden Grund oder tätigen sie Auszahlungen an Gesellschafter aus dem geschützten Stammkapital, machen sie sich möglicherweise strafbar. Auch Investitionen, die bei drohender Insolvenz vorgenommen werden, können den Tatbestand der Untreue erfüllen, wenn sie nicht gerechtfertigt sind. Vor diesem Hintergrund sollte die Geschäftsführung ebenfalls auf eine genaue Dokumentation ihrer Entscheidungen und Vorgänge achten – zumal sie auch noch Jahre später zur Rechenschaft gezogen und haftbar gemacht werden kann.

Alles in allem gilt: Um unternehmerische Entscheidungen auch im Nachhinein noch rechtfertigen zu können, sollten Unternehmen diese sehr ausführlich dokumentieren und ihre Liquiditätslage jederzeit sorgfältig kontrollieren. Besteht nicht mehr die Aussicht auf eine erfolgreiche Sanierung, greift auch das COVInsAG nicht mehr. Dann muss die Geschäftsführung unverzüglich einen Insolvenzantrag stellen.

*Martin Pirkl,  
Redakteur Markt und Mittelstand*

### Unterlassene Hilfeleistung

Keine Regel ohne Ausnahme – das gilt auch für das Hilfspaket des Staates. Unternehmen, die bereits zum Stichtag 31. Dezember 2019 wirtschaftlich angeschlagen waren, sich in der Restrukturierung befanden und jetzt durch die Corona-Krise in die Zahlungsunfähigkeit geschlittert sind, erhalten vom Staat keine Hilfen. Weder gilt für sie das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz, noch erhalten sie Gelder aus dem Hilfsprogramm der Bundesregierung zum Schutz der Wirtschaft in der Corona-Krise. Die Argumentation der Politiker: Da die Betriebe schon vor der Krise in einer finanziellen Schieflage waren, sei die Pleite eine natürliche Bereinigung des Marktes um unprofitable Teilnehmer. Die Corona-Krise habe die Insolvenz nur beschleunigt. Besonders bitter ist das für Unternehmen, deren Sanierung erfolgreich verlaufen ist und die sich Ende des vergangenen Jahres auf einem stabilen Weg befanden.

**Das Coronavirus bringt auch eigentlich solvente Unternehmen in eine finanzielle Schieflage. Damit es nicht zu zahlreichen Pleiten kommt, wurde das Insolvenzrecht geändert. Unternehmer müssen dabei jedoch einiges beachten.**

Von einem Tag auf den anderen sind durch die Corona-Krise bei etlichen Unternehmen die Umsätze stark oder sogar komplett weggebrochen. Die Folge: Vielerorts wird die Liquidität knapp, und die Zahlungsunfähigkeit droht. In normalen Zeiten müsste ein Geschäftsführer spätestens drei Wochen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Insolvenz anmelden. Ansonsten droht dem Unternehmer eine Strafe wegen Insolvenzverschleppung. Da durch das Virus momentan auch im wirtschaftlichen Leben nichts normal ist, hat das Bundesjustizministerium im März das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) verabschiedet.

Für Unternehmen, die sich durch die Corona-Krise überschuldet haben und ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen können, besteht derzeit – nach aktuellem Stand bis einschließlich September (wobei sich der Gesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit einer Fristverlängerung offengehalten hat) – keine Pflicht zur Insolvenzanmeldung, sofern die Aussicht auf eine erfolgreiche Sanierung besteht. Für Betriebe, die schon vor dem Ausbruch der Pandemie finanzielle Probleme hatten, gelten die neuen Regelungen indes nicht.

Bei dieser Abgrenzung orientiert sich der Gesetzgeber am Kalender und unterstellt: Wer bis zum 31. Dezember 2019 keine Probleme mit der Liquidität hatte, ist vermutlich im Grunde genommen solvent und nur wegen der aktuellen Krise

zahlungsunfähig geworden. Das ist jedoch kein Freifahrtschein. Schließlich können sich Betriebe auch im Jahr 2020 aus anderen Gründen als Corona überschulden. Daher gilt: Unternehmen sollten nicht nur genau dokumentieren können, dass sie im vergangenen Jahr solvent waren, sondern auch, wann und wodurch sie 2020 in eine finanzielle Schieflage geraten sind.

Außerdem sollten Unternehmen ihren Lieferanten im Einkauf ihre momentane Zahlungsunfähigkeit nicht verschweigen. Ansonsten kann sich die Geschäftsleitung des Betruges strafbar machen, denn dann geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Lieferanten getäuscht wurden, indem die Zahlungsunfähigkeit verschwiegen wurde. Ein guter Rat ist daher, Gläubiger in kritischen Phasen darauf hinzuweisen, dass aufgrund der aktuellen Lage eine Zahlung nicht garantiert werden könne.

Zudem sollten Unternehmen die eigene wirtschaftliche Gesamtsituation am Tag der Bestellung ausreichend dokumentieren. So können sie im Streitfall später beweisen, dass sie begründet davon ausgegangen sind, eine Insolvenz zu verhindern und Zahlungen leisten zu können.

„Das ist eine für viele Unternehmen sinnvolle Regelung in der akuten Krise“, sagt DIHK-Chefjustiziar Stephan Wernicke. „Sie taugt aber nur für eine Übergangsphase. Künftig brauchen wir neue Verfahren zu einer Restrukturierung, bevor es zu einer Insolvenz kommt. Für Betroffene bleibt



# Unternehmensrettung statt Zerschlagung

Experten sagen einen drastischen Anstieg der Insolvenzen in den nächsten Monaten voraus. Um die Liquidität wiederherzustellen, prüfen die meisten Unternehmen im ersten Schritt die zur Verfügung stehenden staatlichen Hilfen. Bürgschaften, KfW-Kredite oder Kurzarbeitergeld zählen zu den bekanntesten Maßnahmen.

Doch trotz niedriger beziehungsweise nicht vorhandener Zinsen sind die Kredite nicht in jedem Fall das Mittel der Wahl. So z. B. bei unwiederbringlichen Einnahmeverlusten, die nach der Krise nicht nachgeholt werden können. Hier kann der Kredit keine wirkliche Lösung bringen, das Problem wird lediglich nach hinten verschoben.

Im Fall des Einzelhandels kann sogar noch ein weiterer Aspekt erschwerend hinzukommen. Aufgrund der Pandemie ändern die Menschen ihre Gewohnheiten. Selbst diejenigen, die den Online-Handel bisher gemieden haben, weichen in der Krise auf diese Möglichkeit des Einkaufens aus und bleiben im schlimmsten Fall auch danach dabei. Demgemäß ist also völlig unsicher, ob sich eine ehemals positive Geschäftsentwicklung nach dem Lockdown wiederbeleben lässt. Es steht also zu befürchten, dass selbst trotz der Inanspruchnahme von Krediten sich nur sehr kurzfristig die Zahlungsfähigkeit wiederherstellen lässt und der nächste finanzielle Tiefpunkt bereits lauert.

## Schutzschirmverfahren

Allerdings gibt es für Firmen in Schwierigkeiten noch einen anderen Weg, z. B. das in den §§ 270 ff. Insolvenzordnung (InsO) geregelte Schutzschirmverfahren. Den meisten Unternehmen ist gar nicht bewusst, dass es mit dem Schutzschirmverfahren eine Art „Insolvenz Light“ gibt. Ziel eines Schutzschirmverfahrens ist es, ein vor Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedrohtes Unternehmen mit einem Insolvenzplan zu retten. Firmen erhalten ein Werkzeug an die Hand, rechtzeitig aktiv zu werden und eine Sanierung in Eigenverwaltung durchzuführen. Das Unternehmen hat zunächst drei Monate Zeit, einen Sanierungsplan aufzustellen. Ein Sachwalter, den die Geschäftsführung selbst dem Insolvenzgericht vorschlagen kann, achtet darauf,

dass der gesetzliche Rahmen eingehalten und die Rechte der Gläubiger gewahrt werden. Im Unterschied zum Insolvenzverwalter hat er aber keine absolute Verfügungsgewalt. Die Geschäftsführung behält nach wie vor alle Rechten und Pflichten und wird nicht, wie in der Regelinsolvenz, beschnitten. Im Gegenteil, die Geschäftsführung erhält in einem Schutzschirmverfahren zusätzlich die Kraft eines Insolvenzverwalters, indem sie sich aus unliebsamen Verträgen quasi über Nacht verabschieden kann. Es wird geprüft, welche Verträge vorteilhaft und welche nachteilig sind. Günstige Verträge werden fortgesetzt und nachteilige nicht mehr erfüllt bzw. Leasinggegenstände einfach zurückgegeben.

Für Unternehmen ist außerdem ein großer Vorteil, dass in den drei Monaten während des Verfahrens der laufende Betrieb geschützt ist: Gläubiger dürfen ihre Güter, beispielsweise noch nicht abbezahlte Maschinen, geleaste Autos, angemietete Räume, nicht zurückfordern. Insgesamt sind sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen verboten. Das Unternehmen stellt jeden Schuldendienst ein und muss Kredite nicht mehr zurückzahlen. Auch der Staat beteiligt sich daran, indem er für drei Monate Insolvenzgeld für die Arbeitnehmer zahlt. Mit dem Insolvenzgeld und dem Aussetzen weiterer Zahlungspflichten lässt sich schnell wieder Liquidität aufbauen. Tragen dann die erarbeiteten Maßnahmen Früchte, wird das Unternehmen im Idealfall als stabilisiert aus dem Verfahren entlassen.

Während nach einer Insolvenz in der Regel kaum noch etwas vom ursprünglichem Unternehmen übrigbleibt, steht hier eindeutig die Rettung des Unternehmens im Mittelpunkt.

Absolute Grundvoraussetzung für ein Schutzschirmverfahren ist jedoch, dass noch, wenn auch nur ein kleiner, ein sanierungsfähiger Bereich

gegeben ist. Fehlt dieser, bleibt keine andere Möglichkeit mehr als die Insolvenz.

## Liquidität täglich prüfen

Es ist ganz entscheidend, die Liquidität des Unternehmens täglich zu überwachen. Viele halten die taggenaue Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben vielleicht für übertrieben, aber im Fall der Fälle lässt sich hieran nicht nur die finanzielle Entwicklung des Unternehmens ablesen, sondern durch die Dokumentation kann sich die Geschäftsführung in einer späteren Situation entlasten. Waren gestern noch ausreichend liquide Mittel vorhanden, kann es sein, dass die heutige Steuerzahlung das Budget stark belastet. Hinzu kommen die Sozialausgaben, für die man als Unternehmer sogar privat haftet. Stellt man diese im Falle einer Insolvenz nicht zurück, müssen sie aus eigener Tasche bezahlt werden. Dies kann unter Umständen zu einer Privatinsolvenz führen.

Stehen die Zeichen auf Krise, sollte man nicht erst dann die Reißleine ziehen, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Viel zu oft zögern Unternehmer aus Angst vor öffentlichem Gesichtverlust den Schritt zum Insolvenzantrag so lange wie möglich hinaus. In der Situation bleibt dem Insolvenzverwalter dann nichts anders mehr übrig als die Zerschlagung der Firma. Da das Schutzschirmverfahren nur bewilligt wird, wenn eine realistische Chance auf Sanierung besteht, wird es wesentlich positiver wahrgenommen. Je früher ein Unternehmer die Krise erkennt und sich dafür entscheidet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, desto besser ist es.

## Fazit:

Die Eigenverwaltung ist in Fällen, in denen ein Unternehmen dauerhaft fortgeführt werden kann und sich eine konkrete Sanierungsperspektive bietet, zur Erhaltung des Know-hows und des Vertrauens der Geschäftspartner sinnvoll. Bei frühzeitiger Antragstellung und einem sanierungsorientierten Management sollte diese Möglichkeit in jedem Fall in Betracht gezogen werden. Da der Sachwalter lediglich 60 Prozent der Regelvergütung eines Insolvenzverwalters erhält, ist es auch die günstigere Alternative für die Gläubigergemeinschaft. Wichtig ist, das Insolvenzgericht und die Gläubiger einzubinden und Transparenz in der Durchführung herzustellen, um Vertrauen trotz Bestehenbleibens der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners zu erhalten.

## Ihr Ansprechpartner:

Holger Fischer

☎ 03681 362-114 ✉ fischerh@suhl.ihk.de



# Plattform für Schutzausrüstungen in der Pandemiezeit



Die LEG Thüringen mbH hat eine Plattform für Thüringer Anbieter von Schutzausrüstung eingerichtet. Damit soll den Unternehmen geholfen werden, ihre Produktions- und Arbeitsprozesse in der Zeit der Pandemie aufrecht zu erhalten.

Hier können sich Unternehmen schnell und fundiert über die Angebote informieren und direkt Kontakt zu Herstellern und Händlern von Schutzausrüstung aufnehmen. Unternehmen, die selbst Anbieter von Schutzausrüstungen sind, können auf dieser Plattform ihr Angebot öffentlich.

**Weitere Informationen unter:**

[www.leg-thueringen.de/corona](http://www.leg-thueringen.de/corona)

Auch der IHK Südthüringen sind regionale Hersteller von Schutzausrüstung bekannt. Gern können Sie sich bezüglich weiterer Informationen dazu an die IHK Südthüringen wenden.

**Ihr Ansprechpartner:**

Martin Kretschmann

☎ 03681 362-413 ✉ [kretschmann@suhl.ihk.de](mailto:kretschmann@suhl.ihk.de)

Anzeige



- ▶ TAGUNGEN UND KONFERENZEN
- ▶ GALA/FIRMENJUBILÄUM
- ▶ PRODUKTPRÄSENTATIONEN
- ▶ LIVE VERANSTALTUNGEN
- ▶ PODIUMSDISKUSSSIONEN
- ▶ PUBLIC VIEWING
- ▶ STREAMINGLÖSUNG FÜR LIVE-EVENTS



- ▶ MESSE UND STANDDESIGN
- ▶ MESSEBAU
- ▶ ROADSHOW
- ▶ MIETMOBILAR
- ▶ MEDIEN-TECHNIK FÜR MESSE & PRÄSENTATIONEN
- ▶ VIRTUAL REALITY PRODUKTANIMATION

**Visiotec Mediensysteme GmbH**  
Fischmarktstraße 6  
98630 Römhild OT Milz

Tel.: 036948/12013  
E-Mail: [info@visio-tec.com](mailto:info@visio-tec.com)

**VISIO**TEC  
[www.visio-tec.com](http://www.visio-tec.com)

# Entschädigungen in besonderen Fällen nach dem Infektionsschutzgesetz

## Das Gesundheitsamt verhängt Quarantäne

Wurde durch das zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne aufgrund des SARS-CoV-2 Virus mit Verdacht auf Covid-19 verhängt, können Unternehmen Entschädigungen beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragen (§ 56 Infektionsschutzgesetz = IfSG).

- Wird für den Arbeitnehmer ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen, kann dieser für den daraus folgenden Verdienstaufschlag eine Entschädigung beanspruchen. Diese Entschädigung zahlt bis zu sechs Wochen lang der Arbeitgeber, der wiederum einen Erstattungsanspruch gegen die zuständige Behörde hat. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Arbeitnehmer nicht aus anderen Gründen einen Anspruch auf Zahlung hat.
- Wenn Selbstständige oder Freiberufler unter Quarantäne gestellt werden, erhalten sie den Verdienstaufschlag. Die Entschädigung bemisst sich nach den letzten Jahreseinnahmen, die dem Finanzamt gemeldet wurden. Rechtsgrundlage für die Entschädigung ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).



Der Antrag auf Entschädigung ist ausschließlich schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder dem Ende der Absonderung (Quarantäne) beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu stellen. Dort sind auf der Website die entsprechenden Formulare abrufbar. Diese Entschädigung gilt auch für Reiserückkehrer, soweit die Quarantäne durch geltende Allgemeinverfügungen angeordnet ist.

## Die Entschädigung für Kinderbetreuungen

Wenn Kindergärten und Schulen zum Infektionsschutz geschlossen werden, können Arbeitnehmer

im Notfall zu Hause bleiben, um ihre Kinder zu betreuen. Nach § 616 BGB können Eltern für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit bei Entgeltfortzahlung zuhause bleiben und die Kinderbetreuung organisieren. Die „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ wird von Arbeitsrechtlern meist auf drei bis maximal fünf Arbeitstage je Kalenderjahr beschränkt. Lässt sich in dieser Zeit keine langfristige Betreuung organisieren, müssen sich Unternehmen und Arbeitnehmer über die Art der Freistellung verständigen.

Durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (§ 56 Abs. 1a IfSG) können Unternehmen ihre Beschäftigten mit Kindern für einen Zeitraum von sechs Wochen freistellen und erhalten für diesen Zeitraum 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstaufschlags bis zu einem Höchstbetrag von 2.016 Euro monatlich. Der Entschädigungsanspruch wird vorzeitig beendet, wenn Kindergärten und Schulen wieder geöffnet werden. Ein Anspruch besteht nicht, wenn eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde.

Greifen die Regelungen der Kurzarbeit, besteht kein Anspruch. Gleiches gilt, soweit die Möglichkeit des ortsflexiblen Arbeitens (z. B. Homeoffice) besteht.

Folgende Voraussetzungen müssen für Entschädigungsleistungen erfüllt sein:

- Die Schule oder Kindertagesstätte, die das Kind des/der Mitarbeitenden oder des selbstständig Tätigen besucht, muss aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit geschlossen worden sein **und**
- das Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (d. h., dass das Kind höchstens elf Jahre alt ist) oder das Kind ist behindert und auf Hilfe angewiesen **und**
- das Kind muss in der Zeit der Schließung von dem Arbeitnehmer bzw. dem selbstständig Tätigen selbst zu Hause betreut werden, **weil**
- eine anderweitige zumutbare Betreuung nicht sichergestellt werden konnte (z. B. durch Verwandte oder Freunde).
- Einzig die Kinderbetreuung hat zum Verdienstaufschlag geführt. Andere Möglichkeiten, wie der Abbau von Gleitzeitkonten, sind bereits ausgeschöpft.

Anträge auf Entschädigungsleistungen infolge notwendiger Kinderbetreuung sind **nicht** an eine Frist gebunden. Ansprüche sind geltend zu machen gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt. Die neue Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020.

## Der Betrieb wird auf behördliche Anordnung geschlossen

Muss ein Unternehmen aufgrund behördlicher Anordnung, beispielsweise durch eine Allgemeinverfügung, schließen, so kann ein rechtlicher Entschädigungsanspruch nach § 65 IfSG in Frage kommen. Darüber wurde allerdings in der deutschen Rechtsprechung noch nicht entschieden. Ein abschließendes rechtskräftiges Urteil über den Anspruch steht noch aus.



Im Widerspruch zum Landesverwaltungsamt geht die IHK Südthüringen davon aus, dass auch Betriebsschließungen schadensersatzpflichtig sind. Die IHK Südthüringen empfiehlt Unternehmen, einen formlosen Antrag auf Entschädigung nach § 65 IfSG beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu stellen. Eine Antragsfrist gibt es nicht. Unternehmen sollten einen Anwalt oder Wirtschaftsprüfer für die Schadensberechnung zu Rate ziehen.

Für alle Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz gilt folgende Postadresse:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 500  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Thüringer Landesverwaltungsamts. Dort finden Sie auch einen Fragenkatalog (FAQ).

### Ihr Ansprechpartner:

Britta Rose-Opel  
☎ 03681 362-321  
✉ rose-opel@suhl.ihk.de



## Entgeltfortzahlung für Feiertage während der Kurzarbeit

In normalen Zeiten unter normalen Bedingungen hat Arbeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, keine Minderung des Arbeitsentgelts zur Folge. Der Arbeitgeber hat für Feiertage dasjenige Arbeitsentgelt zu zahlen, das der Arbeitnehmer ohne den feiertagsbedingten Arbeitsausfall erhalten hätte. Doch was gilt, wenn im Betrieb Kurzarbeit angeordnet ist?

Fällt ein Feiertag in den Kurzarbeitszeitraum, besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Wie in § 2 des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz – EntgFG) geregelt, bleibt es dabei, dass die Feiertagsvergütung vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

Absatz 2 der Vorschrift stellt klar, dass die Arbeitszeit, die an einem gesetzlichen Feiertag bei gleichzeitiger Kurzarbeit ausfällt, so zu behandeln ist, als wäre sie allein infolge des gesetzlichen

Feiertages ausgefallen. Kurzarbeit ändert an den Prinzipien der Entgeltfortzahlung nichts, es bleibt beim Lohnausfallprinzip. Das bedeutet, dass die Arbeitnehmer Anspruch auf den gleichen Arbeitsverdienst haben, der ohne den Arbeitsausfall aufgrund des Feiertages entstanden wäre.

Ist der Betrieb in Kurzarbeit, entsteht also nur ein Anspruch in Höhe des „Kurzlohns“, soweit an diesem Tag ansonsten gearbeitet worden wäre, und im Übrigen in Höhe des fiktiven Kurzarbeitergeldes. Das fiktive Kurzarbeitergeld

ist selbstverständlich zu versteuern, die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung sind vom Arbeitgeber grundsätzlich allein zu tragen.

Zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 werden Arbeitgeber aufgrund der Corona-Krise von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge entlastet. Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber für die Beschäftigten in Kurzarbeit allein zu tragen haben, wird die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten. Die Lohnsteuer ist vom Arbeitnehmer zu tragen.

### Ihr Ansprechpartner:

Holger Fischer

☎ 03681 362-114 ✉ [fischerh@suhl.ihk.de](mailto:fischerh@suhl.ihk.de)

## Kurzarbeit für Auszubildende

In bestimmten Ausnahmefällen können Auszubildende Kurzarbeitergeld (KuG) bekommen, z. B. wenn der Betrieb geschlossen ist, allerdings erst nach einem Arbeitsausfall von sechs Wochen oder 30 Arbeitstagen. Bis dahin bekommen sie die volle Ausbildungsvergütung.

Für die Zeiten, in denen Auszubildende die Berufsschule oder Lehrgänge besuchen, wird die

Zahlung des Kurzarbeitergeldes ausgesetzt. Um das Kurzarbeitergeld schnell und unbürokratisch bewilligen zu können, wurde das Antragsverfahren stark vereinfacht. Zusätzlich wird derzeit auf detaillierte Nachweise verzichtet.

Der Arbeitgeber muss unter den aktuellen Rahmenbedingungen in seinem KuG-Antrag angeben, dass die Ausbildungsinhalte derzeit

nicht vermittelt werden können und seit wann dies der Fall ist.

### Ihr Ansprechpartner:

Constanze Linke

☎ 03681 362-161 ✉ [linke@suhl.ihk.de](mailto:linke@suhl.ihk.de)

## Homeoffice – Wann der Arbeitgeber für Strom und Laptop zahlen muss



Die Covid-19-Pandemie hat das öffentliche Leben in Deutschland weitestgehend zum Stillstand gebracht. Wer kann, arbeitet von zuhause aus. Viele Arbeitnehmer nutzen dabei ihre private Technik. Für einige der Kosten muss der Arbeitgeber aufkommen. Ob Beschäftigte überhaupt im Homeoffice oder mobil arbeiten dürfen, muss im Arbeitsvertrag festgelegt werden. Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeiter dann auch mit den notwendigen Arbeitsgeräten ausstatten, etwa einem Laptop.

Mit Beginn der Pandemie musste es allerdings schnell gehen und viele Arbeitnehmer hatten für die Arbeit von zuhause nun ihren privaten Computer

und ihr eigenes Handy genutzt. Beim Arbeiten im Homeoffice haben Arbeitnehmer Anspruch auf Ersatz derjenigen Aufwendungen, die sie im Interesse des Arbeitgebers erbracht haben. Darunter fallen etwa Stromkosten und Arbeitsmaterial. Dabei ist allerdings entscheidend, dass die Arbeitnehmer die höheren Kosten belegen können. Ein gesteigerter Stromverbrauch wird sich vermutlich leichter nachweisen lassen als etwa ein erhöhter Verschleiß von Geräten. Für Kosten die dem Arbeitnehmer ohnehin entstanden wären, etwa für eine WLAN-Flatrate, muss der Arbeitgeber hingegen nicht aufkommen.

### Ihr Ansprechpartner:

Holger Fischer

☎ 03681 362-114 ✉ [fischerh@suhl.ihk.de](mailto:fischerh@suhl.ihk.de)



# Verbundenheit ist einfach.



Wenn man für alle  
Menschen in der Region  
erreichbar ist.

Online, per E-Mail, Telefon  
und der Sparkassen-App.

## § Urlaubsgewährung während der Corona-Krise

Die Corona-Krise hat die meisten Urlaubspläne ins Wasser fallen lassen. Dies führt dazu, dass viele Arbeitnehmer den Wunsch haben, den bereits genehmigten Urlaub, zumindest teilweise, zurückzunehmen und sich für später aufzubewahren, wenn Reisen oder Freizeitaktivitäten in größerem Umfang möglich sind. Dies entspricht häufig nicht den Interessen vieler Arbeitgeber, denn deren Beschäftigungsbedarf dürfte in den kommenden Monaten gering bleiben, sodass das urlaubsbedingte Fehlen von Arbeitnehmern kaum ins Gewicht fällt. Wenn aber ab Herbst/Winter 2020 das Geschäft wieder anzieht, werden Unternehmen mit aller Kraft – respektive der gesamten Belegschaft – für einen wirtschaftlichen Aufschwung sorgen wollen.

### Grundsätze der Urlaubsgewährung

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) sieht vor, dass bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Erfordernisse oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Das bedeutet praktisch: Zwar wird die zeitliche Lage des Urlaubs vom Arbeitgeber bestimmt, aber vom Wunsch des Arbeitnehmers darf er nur aufgrund der genannten Ausnahmen abweichen.

Dringende betriebliche Erfordernisse betreffen den gesicherten Fortgang des Betriebsablaufs. Darunter können auch die Auftragslage sowie die konkrete Bedeutung des Arbeitnehmers und der von ihm verrichteten Tätigkeit fallen. Im Übrigen kommen als dringende betriebliche Belange beispielsweise personelle Engpässe oder plötzlich auftretende Produktionsnachfragen in Betracht. Damit die betrieblichen Erfordernisse jedoch dringend sind, müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Urlaubsantrag schon greifbare Anhaltspunkte für eine durch Tatsachen begründete Prognose vorliegen. Die Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber erst dann berücksichtigen, wenn er aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse nicht allen Urlaubswünschen nachkommen kann. Dabei darf er die konkurrierenden Urlaubsanträge nicht willkürlich bearbeiten, sondern muss dies unter

Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten tun. Darunter fallen zum Beispiel: Alter, Betriebszugehörigkeit, Handhabung in der Vergangenheit, Öffnungszeiten von Kitas, Schulferien von schulpflichtigen Kindern, Urlaubsmöglichkeiten des Partners, etc. Selbst, wenn dem Urlaubsantrag des Arbeitnehmers nichts entgegensteht und der Arbeitgeber sich, unberechtigt, weigert, den Urlaubsantrag zu genehmigen, ist eine „Selbstbeurlaubung“ des Arbeitnehmers unter keinen Umständen erlaubt. Eine solche Selbstbeurlaubung kann vielmehr eine Kündigung rechtfertigen. Will der Arbeitnehmer seinen Urlaubswunsch durchsetzen, ist er gezwungen, die Festlegung des Urlaubs gerichtlich einzuklagen.

Ist der Urlaubszeitraum einmal festgelegt, kann hiervon nur noch einvernehmlich abgewichen werden. Weder kann der Arbeitnehmer seinen bereits genehmigten Urlaub zurücknehmen, abrechnen oder verschieben, noch der Arbeitgeber den bereits genehmigten Urlaub widerrufen. Letzteres käme allenfalls ausnahmsweise im Einzelfall bei einer existenzgefährdenden Notsituation in Frage.

### Verhältnis von Kurzarbeit und Urlaub

Ob sich der Urlaubsanspruch bei einer längeren Phase von „Kurzarbeit Null“ verringert, ist umstritten und noch nicht höchstrichterlich entschieden; es gibt allerdings gute Argumente, die dafür sprechen. Im Übrigen gelten bei einer Reduzierung der

Wochenarbeitstage aufgrund von Kurzarbeit die allgemeinen Grundsätze zur Teilzeittätigkeit. Jedenfalls sollten Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Einführung von Kurzarbeit vorsorglich gegenüber dem Arbeitnehmer erklären, dass und bestenfalls inwieweit sich die Urlaubsansprüche reduzieren. Dies hängt von der Anzahl der Wochenarbeitstage ab, an denen der betreffende Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung regelmäßig erbringen muss. Zur Frage, ob und inwieweit Urlaubsansprüche zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden müssen, lautet die Position der Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

„Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie sieht die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.12.2020 davon ab, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern, sofern individuelle Urlaubswünsche/-planungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen. Die individuellen Urlaubswünsche sind in der aktuellen Situation besonders zu schützen, damit es zum Beispiel Eltern möglich bleibt, Urlaubstage für die Betreuung ihrer Kinder wegen Schließung von Kitas und Schulen zu nutzen. Resturlaub soll wie gehabt zur Vermeidung von Arbeitsausfällen eingesetzt werden. Das heißt, Arbeitgeber sollen mit Beschäftigten, die noch alte, bisher unverplante Urlaubsansprüche haben, den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb vereinbaren. Aber auch hier gehen die Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor.“

Im Ergebnis sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Ausgleich der Interessen herbeiführen, ohne hierbei Nachteile beim Bezug von Kurzarbeitergeld oder einen Mangel an Personal bei Wiederaufleben des Unternehmensbetriebs zu erfahren.

### Ihr Ansprechpartner:

Holger Fischer

☎ 03681 362-114 ✉ fischerh@suhl.ihk.de

## Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig

Das Finanzgericht (FG) Münster hat am 13. Mai 2020, Az. 1 V 1286/20 AO, entschieden, dass eine Kontenpfändung des Finanzamts, die auch Beträge der Corona-Soforthilfe umfasst, rechtswidrig ist.

Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice und erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie

war es dem Antragsteller nicht möglich, Reparaturaufträge zu erhalten. Er beantragte deshalb am 27. März 2020 zur Aufrechterhaltung seines

Gewerbebetriebs beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe i. H. v. 9.000 Euro für Kleinunternehmer und Soloselbstständige, die mit Bescheid vom selben Tag von der Bezirksregierung bewilligt und auf sein Girokonto überwiesen wurde. Da dieses Konto mit einer im November 2019 vom Finanzamt ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen



Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019 belastet war, verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller beehrte deshalb im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die einstweilige Einstellung der Pfändung des Girokontos.

Das FG Münster hat dem Antrag stattgegeben und das Finanzamt verpflichtet, die Kontenpfändung bis zum 27. Juni 2020 einstweilen einzustellen und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufzuheben. Nach Auffassung des Finanzgerichts besteht für den gerichtlichen Antrag ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst wird. Die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung führten ferner zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller. Durch eine Pfändung des Girokonto-Guthabens, das durch den Billigkeitszuschuss in Form der Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde die Zweckbindung dieses Billigkeitszuschusses beeinträchtigt. Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Sie diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 1. März 2020 entstanden seien und somit nicht dem Zweck, die vor dem 1. März 2020 entstandenen Ansprüche des Finanzamts zu befriedigen. Da die Corona-Soforthilfe mit Bescheid vom 27. März 2020 für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt worden sei, sei die Vollstreckung bis zum 27. Juni 2020 einstweilen einzustellen.

#### Ihr Ansprechpartner:

Holger Fischer  
 ☎ 03681 362-114  
 ✉ fischerh@suhl.ihk.de

## Verkehrsgewerbe

### Derzeitige Sonderregelungen und Hinweise

**Auch der Transport- und Logistikbereich wird in den Zeiten der Pandemie vor besondere Herausforderungen gestellt. Als oberste Prämisse sollen Lieferketten aufrechterhalten und die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden. Damit dies in Zeiten des Shutdowns und der darauffolgenden langsamen Erholungsphase mit ihren vielfach bestehenden Einschränkungen gelingt, wurden auf verschiedenen Ebenen Sonderregelungen erlassen. Einige davon wurden im Vergleich zu den schnelllebigen Änderungen der Corona-Verordnungen mit einem verhältnismäßig weitreichenden zeitlichen Horizont versehen und sollen in diesem Artikel kurz vorgestellt werden.**

Um die aktuellen Entwicklungen, die kurzfristigen Einflüssen unterliegen können, im Blick zu halten, wurde das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) angewiesen, wöchentliche Berichte zur Branchenlage zu erstellen. Diese können auf der Webseite des BAG eingesehen werden. Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik und Telekommunikation (BG Verkehr) hat, wie viele andere Anbieter auch, nützliche Hinweise und Tipps zum Arbeiten in Corona-Zeiten auf ihrer Internetseite zusammengestellt ([www.bg-verkehr.de/coronavirus](http://www.bg-verkehr.de/coronavirus)).

### Maßnahmen des BMVI

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) hat am 18. März 2020 einige Vorschriften des Güterkraftverkehrs mit einem Erlass bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Die Ausnahmen sind beschränkt auf die Beförderung von:

- Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebens- und Futtermittel, zwischen Produktions-, Lager-, und Verkaufsstätten,
- Güter zur medizinischen Versorgung sowie zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Corona-Pandemie (insbesondere auch Produkte zur Analyse der Infektion,

- infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel u. ä.) und Treibstoffen.

Die zuständigen Kontrollbehörden sind für diese Beförderungsfälle angehalten, von der Verfolgung und Ahndung von güterkraftverkehrsrechtlichen Verstößen und von Ordnungswidrigkeiten, welche die Genehmigungspflicht betreffen, abzusehen. Die Begleitpapiere sind analog § 7 Abs. 1 Nr. 3 Güterkraftverkehrsgesetz sowie eine Kopie des Vertrages zwischen dem Transportunternehmen und dem Auftraggeber mitzuführen. Die einschlägigen Verordnungen hinsichtlich der höchstzulässigen Maße und Gewichte, der Ladungssicherung sowie der arbeitsrechtlichen und entsenderechtlichen Vorschriften sind in uneingeschränkter Weise zu beachten. Das BMVI hat mit den Bundesverbänden der Deutschen Logistikbranche zudem den „Gütertransportpakt für Deutschland“ geschlossen. Dieser wurde per Schreiben vom 27. März 2020 den zuständigen Stellen bekannt gemacht. Im Kern beinhaltet die Vereinbarung, dass die in den Verbänden organisierten Unternehmen der deutschen Transportbranche die Aufrechterhaltung der Transportketten für die Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Gesellschaft gewährleisten. Im Gegenzug verzichtet der Bund auf die im Erlass vom


#### Anzeige

**Zelthallen - Stahlhallen**



HTS | tentio

**Top Konditionen - Leasing oder Kauf**  
<http://www.hts-tentio.com> - Telefon: 06049 95100

 Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern  
**ANZEIGEN – HOTLINE: 03 61 / 566 81 94**

**CONTAINERDIENST und RECYCLINGHOF GÜTH**

ENTSORGUNGSFACHBETRIEB gemäß EfbV

☎ SUHL 03681 45 888-0

- Kippertransporte
- Bauschuttentsorgung
- Gewerbemüllentsorgung
- Sperrmüllentsorgung
- Wertstofferrfassung
- Schrottentsorgung
- Abriss- und Erdarbeiten
- Winterdienst



Fax 0 36 81/45 888-10  
 Altertal 1 · 98529 SUHL  
[www.containerdienst-gueth.de](http://www.containerdienst-gueth.de)  
[info@containerdienst-gueth.de](mailto:info@containerdienst-gueth.de)

 30 JAHRE SEIT 1990

18. März 2020 ursprünglich beschlossenen Lockerungen der Kabotageregelungen. Weiterhin wurde zwischen dem BMVI und Verbänden vereinbart, die Leistungsfähigkeit der Transportketten im Zuge des weiteren Krisenverlaufs regelmäßig zu evaluieren, um bei Bedarf kurzfristig Maßnahmen treffen zu können.

## Ausnahmeregelungen im Fahrerlaubnis- und Berufsqualifikationsrecht

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat in seinem Erlass vom 19. März 2020 folgende Verfahrenshinweise kommuniziert:

- Fahrerlaubnisse der Klassen C und D (mit den jeweiligen Unterklassen) werden um ein Jahr verlängert, auch wenn die ärztlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden können. Der Antragsteller hat glaubhaft zu versichern, dass die ärztlichen Untersuchungen nicht stattfinden konnten.
- Gleiches gilt für die Verlängerung des Personenbeförderungsscheines.



- Können keine oder keine vollständigen Weiterbildungsbescheinigungen (Module) vorgelegt werden, erfolgt die Verlängerung der Fahrerlaubnis ohne Eintrag der Schlüsselzahl 95 für die gewerbliche Tätigkeit.

Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Fahrpersonal wurde außerdem festgelegt, Verstöße im Freistaat Thüringen gegen Vorgaben des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes bis zum 31. Dezember 2020 nicht zu ahnden. Darüber hinaus werden Fristverlängerungen bei der Prüfungsregelung und in den übrigen Verwaltungsverfahren nach Fahrerlaubnisverordnung (FeV) gewährt.

Die Regelungen wurden in der Akutphase zu Beginn des Lockdowns im März verabschiedet. Es geht bereits teilweise aus den Formulierungen der offiziellen Schreiben hervor, soll an dieser Stelle aber nochmals klar herausgestellt werden: Für Unternehmen und Arbeitnehmer besteht die Pflicht, sämtlichen Vorgaben hinsichtlich der Verlängerung von offiziellen Dokumenten und Einhaltung der grundsätzlichen Richtlinien nachzukommen. Mit den in Kraft getretenen Lockerungen sind vormals nicht

zugängliche Angebote wieder zunehmend verfügbar geworden (z. B. Fahrschulen, die die Module zur Berufskraftfahrerweiterbildung wieder anbieten). Wenn die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Nachweise ansteht und prinzipiell möglich und zumutbar ist, sollten Schulungen und Weiterbildungen auch abgelegt werden. Von den Ausnahmeregelungen sollte nur im unbedingt notwendigen Maße Gebrauch gemacht werden.

## Sonderregelungen im Bereich der Gefahrgutbeförderung

Die Aufrechterhaltung der Versorgung mit auch in Krisenzeiten essentiellen Gefahrgütern, wie z. B. Treibstoffen, in Kombination mit den fehlenden Möglichkeiten u. a. zur Verlängerung von ADR-Bescheinigungen im Zeitraum geschlossener Bildungseinrichtungen haben die Vertragsstaaten des ADR dazu bewogen, mehrere Sondervereinbarungen zu treffen. Um die rechtsverbindliche Gültigkeit der Bescheinigungen sicherzustellen, wurde die Sondervereinbarung M324 erlassen. Mit dieser besteht die Gültigkeit von ADR-Bescheinigungen, deren

Ablaufdatum zwischen dem 1. März und 1. November 2020 liegt, pauschal bis zum 30. November 2020 fort. Es genügt daher, die Bescheinigungen unabhängig vom darauf angegebenen Ablaufdatum bis zum 30. November 2020 zu verlängern. Gleiches gilt für die Bescheinigungen der Gefahrgutbeauftragten in den Unternehmen.

Außerdem haben sich die ADR-Vertragsstaaten in der Multilateralen Vereinbarung M325 vom 20. März 2020 darauf verständigt, dass die wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von Tanks sowie die Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März und 1. August 2020 enden, pauschal bis zum 30. August 2020 gültig sind. Es ist ausreichend, die erforderlichen Prüfungen bzw. technischen Untersuchungen bis zum 30. August 2020 durchzuführen.

### Ihr Ansprechpartner:

Thomas Leser  
☎ 03681 362-132  
✉ [leser@suhl.ihk.de](mailto:leser@suhl.ihk.de)

# Kontaktstelle Lieferketten eingerichtet



Die Maßnahmen gegen die Covid-19-Pandemie beeinträchtigen internationale Lieferketten in erheblichem Umfang. So fehlen u. a. Vorleistungsgüter und Transportkapazitäten und manche Länder erließen teils sehr strikte Reisebestimmungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen. Anfang Mai 2020 wurden bundesweit Kontaktstellen eingerichtet, um derartige Einschränkungen systematisch zu erfassen, Gegenmaßnahmen zu erarbeiten und Hilfestellung für betroffene Unternehmen anzubieten.

Wenn Ihr Unternehmen von Störungen oder Unterbrechungen von Lieferketten betroffen ist, wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

[kontaktstelle-lieferketten@suhl.ihk.de](mailto:kontaktstelle-lieferketten@suhl.ihk.de)

Egal ob es sich um Beschränkungen des Warenverkehrs, die fehlende „Systemrelevanz“ Ihrer Branche oder verschärfte Entsenderregeln für Mitarbeiter handelt – die Mitarbeiter der Abteilung Innovation & Umwelt | International unterstützen Sie gern.

### Ihr Ansprechpartner:

Dr. Jochen Rausch  
☎ 03681 362-235  
✉ [rausch@suhl.ihk.de](mailto:rausch@suhl.ihk.de)

Weitere Informationen finden Sie auf der Corona-Sonderseite der IHK Südthüringen unter [www.suhl.ihk.de/coronavirus](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus) in der Rubrik „Geschäftsbetrieb“ sowie „Hinweise zum internationalen Warenverkehr und Reisebeschränkungen“

# Umwelt und Energie: Übersicht Corona-bedingt angepasster Fristen und Regelungen



In den vergangenen Wochen mussten sich praktisch alle Unternehmen auf neue Hygienevorschriften und behördlich angeordnete Kontaktbeschränkungen einstellen. Teilweise konnten Unternehmen dadurch bestimmte Fristen nicht einhalten, weil beispielsweise Audittermine oder Vor-Ort-Prüfungen nicht durchgeführt werden konnten. Inzwischen haben viele Behörden darauf reagiert und entsprechende Sonderregelungen erlassen. Wir haben für Sie eine Übersicht über ausgewählte Regelungen erstellt. Aktuelle Hinweise finden Sie auch auf unserer Internetseite unter: [www.suhl.ihk.de/innovation-umwelt](http://www.suhl.ihk.de/innovation-umwelt)

## Mengenermittlung nach Elektrogerätegesetz

Laut Stiftung elektro-altgeräte-register (ear) können Verpflichtete (Hersteller, Vertreiber, Besitzer und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) die Datenmeldungen nach ElektroG noch bis zum 30. Juni 2020 sanktionslos im ear-Portal eintragen.

## Managementsysteme

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) hat einen Leitfaden zur Durchführung von Fernbegutachtungen erstellt. Diese waren bislang lediglich als Ersatz für notwendige Überwachungs- und Wiederholungsbegutachtungen für die Zeit der durch die Corona-Pandemie verursachten Einschränkungen vorgesehen. Nun können sie auch im Rahmen der Bearbeitung von Erweiterungsanträgen zum Einsatz kommen. Erstbegutachtungen können jedoch grundsätzlich nicht per Fernbegutachtung durchgeführt werden.

## Energiedienstleistungsgesetz – Energieaudit

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hat Regelungen für Unternehmen

bekanntgegeben, die zum Energieaudit verpflichtet sind und dieses nicht rechtzeitig durchführen konnten. Demnach müssen Unternehmen das Energieaudit bzw. die Online-Erklärung unverzüglich nachholen, sobald die Corona-Pandemie „beendet“ ist. Eine Dokumentation der Gründe, z. B. für die verspätete Vor-Ort-Begehung, muss zwingend erfolgen und unter anderem beinhalten, ob begründete Verdachtsfälle bestanden oder der Betrieb komplett bzw. für Externe geschlossen war. Alle Nicht-KMU waren verpflichtet, Energieaudits erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 und danach alle vier Jahre durchzuführen.

## Eichämter – Zählerwechsel

Unter anderem für die Inanspruchnahme der reduzierten EEG-Umlage in der Eigenstromversorgung und der Besonderen Ausgleichsregelung ist der Einsatz von geeichten Stromzählern notwendig. Die Eichämter haben erklärt, dass in diesem Jahr anstehende Zählerwechsel bis zum 30. Juni 2021 verschoben werden können. Außerdem gibt es Erleichterungen beim Verfahren zur Verlängerung der Eichfrist für Messgeräte, deren Eichfrist in diesem Jahr enden würde. Das Verfahren kann nun unter bestimmten Umständen erst am 30. Juni 2021 abgeschlossen werden.

## Wirtschaftsprüferfestate

Die grundsätzlichen Meldepflichten gem. §§ 74 und 74a EEG sowie §§ 27 Abs. 4 und 28 KWKG und § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 28 KWKG 2016 gelten unverändert. Demnach sind bzw. waren die Daten zu den gesetzlich festgeschriebenen Fristen des 31. Mai 2020 bzw. 31. Juli 2020 einzureichen. Die Pflicht zur Vorlage der Wirtschaftsprüferbescheinigung gem. § 75 EEG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 5 und 9 KWKG bleibt somit im Grundsatz bestehen; jedoch sind diese Bescheinigungen aufgrund der

aktuellen Situation nicht zwingend zur Fälligkeit der korrespondierenden Mengenmeldungen vorzulegen, sondern müssen spätestens zum 31. Mai bzw. 31. Juli 2021 im Zusammenhang mit der Jahresabrechnung 2020 vorgelegt werden.

## Energiesteuer

Bei den bundesgesetzlich geregelten, von der Zollverwaltung verwalteten Steuern sind die Hauptzollämter durch das Bundesfinanzministerium angewiesen worden, den Steuerpflichtigen durch Stundungen, Vollstreckungsaufschub oder Anpassung von Vorauszahlungen angemessen entgegenzukommen. Unternehmen, die von den Auswirkungen der Coronakrise betroffen sind, können sich an das zuständige Hauptzollamt wenden. Um eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten, sind die Anträge entsprechend zu begründen und der Zusammenhang zur Corona-Pandemie glaubhaft darzulegen.

## Besondere Ausgleichsregelung

Stromkostenintensive Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten (Besondere Ausgleichsregelung – BesAR). Die reguläre Antragstellung muss wie bisher fristgerecht zur materiellen Abschlussfrist am 30. Juni 2020 erfolgen. Die Bundesregierung plant jedoch, eine Fristverlängerung bis zum 30. November 2020 für das Einreichen der fristrelevanten Unterlagen (Wirtschaftsprüferbescheinigung und das Zertifikat gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 1c und Nr. 2 EEG 2017) zu gewähren.

## Ihr Ansprechpartner:

Dr. Janet Nußbicker-Lux  
 ☎ 03681 362-174  
 ✉ [nussbicker-lux@suhl.ihk.de](mailto:nussbicker-lux@suhl.ihk.de)



# Kampf gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus

Einiges erreicht und noch viel zu tun

Der Kampf gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus auf die heimische Wirtschaft bestimmte die Arbeit der IHK Südthüringen der vergangenen Wochen. Neben der Beratung von Mitgliedsunternehmen und der Unterstützung der Thüringer Aufbaubank bei der Abwicklung der Soforthilfeanträge, hat sich die IHK Südthüringen fortlaufend in die wirtschaftspolitische Diskussion eingebracht. Wichtigste Bühne dafür waren die regelmäßigen Krisenstab-Telkos des Thüringer Wirtschaftsministers.

An den Telefonkonferenzen nehmen u. a. auch der Präsident des Landesverwaltungsamts, Frank Roßner, sowie der Vorstandsvorsitzende der Thüringer Aufbaubank (TAB), Matthias Wierlacher, teil. Spitzenbeamte des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft wie Dr. Cordelius Ilgmann und Dr. Sabine Awe komplettieren die Runde.

In den regelmäßigen Telkos werden die Instrumente des Freistaats Thüringen zur Unterstützung der schwer angeschlagenen heimischen Wirtschaft konzipiert, beschlossen, Budgets geplant und deren Wirksamkeit evaluiert.

## Was hat die IHK Südthüringen erreicht?

### Kampf um die Öffnung der Geschäfte

Alle Unternehmen brauchen einen klaren Fahrplan, wann und unter welchen Auflagen sie ihre Geschäfte öffnen oder ihre Dienstleistungen wieder anbieten können. Ein schlüssiges Konzept dafür ist die Landesregierung bis heute schuldig. Stattdessen wurden einzelne Branchen übervorsichtig hochgefahren. Die Thüringer IHKs haben stetig einen Paradigmenwechsel zur branchenunabhängigen Öffnung von Geschäften bei Einhaltung entsprechender Hygienestandards gefordert. Denn Zuschüsse und Förderprogramme nützen unter dem Strich nichts,

wenn nicht alle Unternehmen endlich wieder anfangen können, Geld zu verdienen.

Mit der „Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -Thür-SARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO-)“ vom 12. Mai 2020 wurde die Anrengung endlich aufgenommen. Allerdings ist damit ein unübersichtlicher Dschungel an branchenspezifischen Hygienestandards verbunden.

### Corona-Soforthilfeprogramm des Freistaats für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern

Das Thüringer Soforthilfeprogramm ist für sein effizientes und schlankes Antragsverfahren zu loben. Es ist gelungen, den Wirtschaftsminister insbesondere darauf zu orientieren, dass die Antragstellung für Unternehmen schnell und unbürokratisch abzuwickeln ist. Hervorzuheben ist ebenso, dass mit dem gleichen Antrag auch die Gelder des später gestarteten Bundesprogramms ausgereicht werden können.

Der Freistaat Thüringen hat nach einigem Zaudern 325 Millionen Euro für Soforthilfen zur Verfügung gestellt. Um die Auszahlung der Zuschüsse möglichst rasch zu realisieren, haben die Wirtschaftskammern die Annahme und Vorprüfung von Anträgen übernommen und damit die TAB deutlich entlastet.

### Nullzins-Darlehensprogramm der TAB

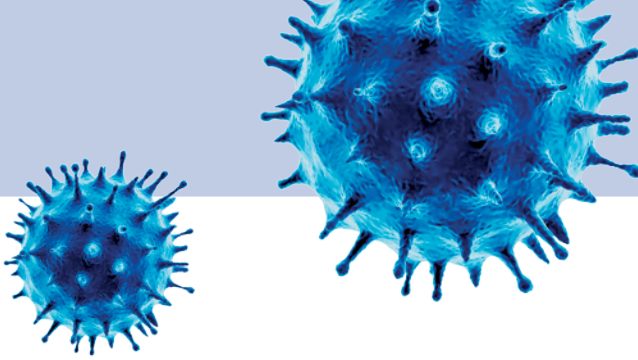
Die TAB hat auf Drängen der IHK Südthüringen ein Nullzins-Darlehensprogramm Corona-Spezial mit einem Kreditrahmen von bis zu 50.000 Euro aufgelegt. Die Konditionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren und Tilgungsfreiheit von zwei Jahren passen sehr gut zur gegenwärtigen Situation. Auch hier ist der relativ unbürokratische Antragsweg positiv hervorzuheben.

### Verbesserung der Konditionen des bestehenden Konsolidierungsfonds

Der Kreditrahmen des Thüringer Konsolidierungsfonds wurde auf zwei Millionen Euro erhöht und dessen Budget auf zunächst 50 Millionen Euro ausgeweitet. Dem klassischen Konsolidierungsfond wurde ein attraktives



© bluedesign/stock.adobe.com



Kreditprodukt zur Seite gestellt. Corona Spezial umfasst 50.000 Euro Kapital bei zehn Jahren Laufzeit, 0 Prozent Zinsen und zwei Jahren Tilgungsfreiheit. Ein weiteres Produkt wird die Lücke zwischen dem Konsolidierungsfonds und Corona Spezial schließen (800.000 Euro Kapital, zehn Jahre Laufzeit, zwei Jahre Tilgungsfreiheit, 3 Prozent Zinsen).

### Regelung zur Übernahme der sechswöchigen Ausbildungsvergütung für den Fall von Betriebsschließungen

Um liquiditätsinduzierte Kündigungen von Ausbildungsverhältnissen zu vermeiden, übernimmt das Land Thüringen im Falle von angeordneten Betriebsschließungen die für sechs Wochen zu zahlende Ausbildungsvergütung zu 80 Prozent. Von dieser Regelung partizipieren die per Erlass vollständig oder teilweise geschlossenen Betriebe der HOGA-Branche, des Handels und der Dienstleistungswirtschaft. Die Möglichkeit der Übernahme von Ausbildungsvergütungen durch das Land ist in Deutschland einmalig und war notwendig geworden, nachdem Bundesarbeitsminister Hubertus Heil eine Kurzarbeiterregelung für Azubis abgelehnt hat. Thüringen stellt 3,8 Millionen Euro „Ausbildungszuschuss“ für Unternehmen mit Lehrlingen bereit. Das Antragsverfahren zur Rückerstattung der Azubi-Vergütung ist im Mai gestartet. Antragsberechtigte Ausbildungsunternehmen wurden von den Wirtschaftskammern über die Antragsmodalitäten informiert. Die Wirtschaftskammern übernehmen auch die Prüfung der Fördervoraussetzungen (Vorhandensein des Ausbildungsvertrags, Corona-bedingte teilweise oder vollständige Betriebsschließung auf behördliche Anordnung, Nachweis der Zahlungen an den Azubi) und die Auszahlung des Zuschusses.

Wermutstropfen des Zuschussprogramms ist, dass nur die Ausbildungsunternehmen in seinen Genuss kommen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung ganz oder teilweise geschlossen wurden. Nunmehr geht es darum, dass alle Ausbildungsbetriebe, die sich in Kurzarbeit befinden, den Zuschuss erhalten.

### Was hat die IHK Südthüringen nicht erreicht?

Durch die Thüringer Erlasse zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde die Schließung von Beherbergungsbetrieben nur für touristische Zwecke angeordnet. Übernachtungen für Geschäftsreisende waren weiterhin möglich. Die IHK Südthüringen hat sich dafür eingesetzt, dass Übernachtungsbetriebe behördlich angeordnet vollständig schließen müssen. Dies wäre eine wichtige Voraussetzung für finanzielle Entschädigungsleistungen gewesen. Dies ist leider nicht gelungen.

## Welche Ziele werden aktuell verfolgt?

### Schnelle Aufhebung der Übergangsregelungen

Die schrittweisen Lockerungen und die Beendigung des Shutdowns sind mit erheblichen Auflagen für alle Branchen verbunden. Hygieneregeln und Arbeitsschutzstandards im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz behindern den Re-Start der Wirtschaft erheblich und führen zu zusätzlichen finanziellen und personellen Belastungen. Die IHK Südthüringen fordert daher von der Landespolitik, die getroffenen Übergangsregelungen hinsichtlich Praxistauglichkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und zu reduzieren.

### Erweiterung der Instrumente zur Liquiditätssicherung von Unternehmen

Abgesehen von Kurzarbeitergeld und Krediten gibt es für Betriebe ab 51 Mitarbeitern bislang keine finanzielle Unterstützung zur Abfederung von Einbußen durch die Corona-Krise. In einem Schreiben an Wirtschaftsminister Tiefensee fordern die Thüringer IHKs daher eine Soforthilfe in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 60.000 Euro für Betriebe mit 51 bis 100 Mitarbeitern. Vergleichbare Zuschüsse bieten heute bereits die Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Für Betriebe mit 101 bis 250 Mitarbeitern treten die IHKs für ein die Eigenkapitalbasis stärkendes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt von bis zu 600.000 Euro ein. Für die Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten stimmt die IHK mit den Bemühungen der Landesregierung überein, ihr eigenes Förderengagement mit den kurzfristig erwarteten Bundesinstrumenten abzustimmen.

### Einrichtung von Branchen-Task-Forces

Die Thüringer IHKs haben im Wirtschaftsministerium die schnellstmögliche Einrichtung sogenannter Branchen-Task-Forces angeregt, in denen das Fachwissen der jeweiligen Branchenvertreter eingebracht wird. In diesen Arbeitskreisen, insbesondere für die Bereiche Hotel und Gastronomie, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Handel, Verkehrswirtschaft, Güter- und Personenverkehr sowie Automotive, sollten Vertreter der beteiligten Ministerien, der Industrie- und Handelskammern und der Fachverbände gemeinsam spezifische Maßnahmen, Unterstützungsmöglichkeiten und Lösungsvorschläge der jeweiligen Branchen erarbeiten. Auch andere Institutionen, wie GFAW, LEG, TAB etc. könnten hinzugezogen werden. Erste Ideen, wie die Verlängerung der Sonntagsöffnung bis Ende des Jahres oder die Einführung von Bestell- und Kunden-Apps, sind dabei nur einige Beispiele, die vertieft und ausgebaut werden könnten.



# Bereit für die Ressourcenrevolution

SUEZ in Südthüringen ist Experte im Bereich des nachhaltigen Ressourcen- und Abfallmanagements. Seit vielen Jahren vertrauen zahlreiche Unternehmen, Kommunen und Bürger in der Region auf eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in Südthüringen bei SUEZ für die Ressourcen-Revolution und somit für den Umweltschutz – dem Leitmotiv der SUEZ-Gruppe. Wie sie dies tun? Mit attraktiven Dienstleistungen der Sammlung, Sortierung und dem Recycling von Abfällen jeglicher Art.

Die SUEZ in Südthüringen findet dabei für jeden Bedarf die richtige Lösung, berät Kunden bei abfallspezifischen Fragestellungen ganz individuell und erstellt bedarfsorientierte Entsorgungskonzepte. Zu den Leistungen gehören u.a. die Sammlung, der Transport und die Verwertung von Wertstoffen aller Art.

Dazu zählen beispielsweise die Containerbestellung (auch online unter [www.suez-containerdienst.de](http://www.suez-containerdienst.de)), die Schadstoffkleinmengensammlung, die Entsorgung von flüssigen Abfällen mittels Saugwagen oder das ganzheitliche Entsorgungskonzept SUEZ.scope®, um interne und externe Entsorgungskosten nachhaltig zu reduzieren.



Eine Besonderheit in unmittelbarer Nähe ist ein neues und hochmodernes Sonderabfallzwischenlager. Mittels modernster Technik sorgt SUEZ hier für eine optimale Entsorgung von gefährlichen Abfällen aller Art.

Was können wir für Sie tun?



[www.suez-containerdienst.de](http://www.suez-containerdienst.de)

**SUEZ Mitte GmbH & Co. KG**

Tachbacher Str. 5, 98660 Themar

Tel. 0180 188 88 11\*

\*Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise max.42 ct/min





## Thüringer Wald Firmenlauf 2020 – Alternativkonzept in Vorbereitung

Aufgrund der aktuellen Situation und der Festlegungen des Freistaates Thüringen zum Coronavirus kann der 11. Thüringer Wald Firmenlauf nicht wie geplant am 19. August 2020 stattfinden. Der forum Thüringer Wald e. V. arbeitet gemeinsam mit dem Ausrichter jedoch intensiv an der Erstellung eines Alternativkonzeptes. Als neuer Termin ist der 30. September 2020 geplant.

Aktuelle Informationen unter:  
[www.thueringer-wald-firmanlauf.de](http://www.thueringer-wald-firmanlauf.de)

Ihr Ansprechpartner:

Cornelia Grimm  
Regionalmanagerin  
☎ 03681 362-231  
✉ [grimm@forum-thueringer-wald.de](mailto:grimm@forum-thueringer-wald.de)

Save  
the Date:  
30.09.2020



Anzeige

ANZEIGENSPECIAL

JULI/AUG 2020

## Industrie-, Hallen- und Gewerbebau

Individuelle Präsentationsmöglichkeit durch Ihr selbst erstelltes Firmenporträt als ergänzende Veröffentlichung in Verbindung mit einer Anzeige

### Südthüringische Wirtschaft

Tel. 03 61/5 66 81 94 • Fax 03 61/5 66 81 96

Anzeigenschluss: 13. Juli 2020

JA, wir interessieren uns für eine Anzeigenschaltung und bitten um weitere Infos:

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Str./Ort: \_\_\_\_\_

Tel./Fax: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Informationen zur Datennutzung finden Sie auf unserer Homepage [www.pruerfer.com](http://www.pruerfer.com)

Prüfer Medienmarketing Endriß & Rosenberger GmbH • Jägerweg 1 • 76532 Baden-Baden • e-mail: [medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com)

## Gründer des Monats



In unserer Serie „Gründer des Monats“ stellen wir Existenzgründer aus dem IHK-Bezirk Südthüringen vor, die sich durch eine besondere Geschäftsidee auszeichnen. Für diese Ausgabe haben wir ein Interview mit den Gründern der plicore GmbH aus Ilmenau geführt.

### Optik hochkomplex – Spektralsensoren der plicore GmbH aus Ilmenau

*Warum haben Sie sich entschieden, ein eigenes Unternehmen zu gründen?*

**Edgar Reetz:** Wir haben an der TU Ilmenau viele Jahre in verschiedensten Forschungs- und Industrieprojekten im Bereich industrieller Bildverarbeitung und Qualitätssicherung gearbeitet. Mit innovativen Ideen konnten wir viele Probleme lösen. Leider erfährt man nach Projektende meist nicht, ob sich die Ansätze im industriellen Umfeld auch durchgesetzt haben und wie es mit dem Projekt weiterging. Mit einer eigenen Firma unsere Ideen in der Praxis umzusetzen, war für uns ein großer Teil der Motivation. Für den Übergang aus der Wissenschaft in die Industrie hatten wir die Möglichkeit, mit einem EXIST-Forschungstransferprojekt vom BMWi den Grundstein für unsere Firmengründung zu legen.

Unser Firmenname "plicore" ist eine Anlehnung an das lateinische Wort "plicor = ich werde gefaltet", da die Strahlengänge in unserer Optik gefaltet werden. Außerdem stecken in plicore auch die Anfangsbuchstaben unserer Nachnamen Correns und Reetz

*Wie haben sich Ihre Erfahrungen von der Universitätszeit auf Ihre Firmengründung ausgewirkt?*

**Dr. Martin Correns:** In der Vergangenheit sind wir bei Forschungsprojekten immer wieder auf ähnliche Hemmnisse beim Einsatz von Spektralsensoren im industriellen Umfeld gestoßen. Einerseits betrifft das die Robustheit von Sensoren außerhalb vom Laboreinsatz und andererseits die hohen Kosten für das gesamte Messsystem. Das war für uns der ausschlaggebende Grund, hierfür eine Lösung zu suchen und diese in unseren eigenen Produkten umzusetzen. Das EXIST-Projekt hat es uns ermöglicht, die nötigen Voruntersuchungen durchzuführen. Besonders möchte ich an dieser Stelle von der TU Ilmenau unserem Mentor, Prof. Notni, und Dr. Dörthe Gerhardt



Dr. Martin Correns (l.) und Edgar Reetz gründeten das innovative Unternehmen plicore GmbH in Ilmenau.

von der Transferstelle danken. Wir wurden von allen Seiten und vom gesamten Auftakt-Team unterstützt. Dank der günstigen Bedingungen im Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Ilmenau haben wir jetzt die Möglichkeit, unsere Ideen auch in eigenen Räumlichkeiten zu realisieren.

*Innovative Ideen und EXIST hören sich wie längere Entwicklungszeit an. Wie lange konkret?*

**Edgar Reetz:** Die Idee verfolgen wir schon seit über sechs Jahren. Es war ein langer Weg vom ersten Proof-of-Concept über Funktionsmuster bis hin zu einem serientauglichen Produkt. Mit vielen Problemen bei der Überführung in die Serie war man als Mitarbeiter der Universität noch nicht konfrontiert. Da haben wir viel gelernt.

*Was ist das Besondere an Ihren Spektralsensoren und gibt es weitere Produktideen?*

**Dr. Martin Correns:** Wir haben das Spektrometer nicht neu erfunden, sondern lediglich die Art und Weise, wie es hergestellt wird. Die Herangehensweise der Mikroelektronik war für uns dabei ein Vorbild, in einem Bauteil viele hochkomplexe Funktionen zu vereinen. Dadurch sind sie auch mechanisch sehr robust und können nicht dejustiert werden.

Unser Kerngeschäft ist die Entwicklung und Herstellung von Miniatur-Spektralsensoren. Für unseren Markteinstieg können wir zwei

Konfigurationen anbieten. Kunden können bei uns außerdem Sensoren nach ihren Vorgaben entwickeln und auch produzieren lassen. Zu unserem Angebot gehören neben Standardsensoren auch Entwicklungsdienstleistungen und Zubehörkomponenten für den Einsatz der Sensoren (Beleuchtung, Kalibriernormale, etc.).

*Für welche Anwendungen eignen sich Ihre Sensoren?*

**Edgar Reetz:** Im Prinzip profitieren alle Anwendungen, in denen ein Spektrometer eingesetzt werden muss, von unseren Sensoren, angefangen bei der Farbmessstechnik, über die Bestimmung von Feuchtigkeit bis hin zur Analyse von Inhaltsstoffen in Lebensmitteln oder in der point-of-care-Diagnostik bzw. in tragbaren Analysegeräten. Allerdings gelten für unsere Sensoren auch die Gesetze der Physik, von daher gibt es da natürliche Grenzen. Mit besonders hochauflösenden Systemen können wir nicht konkurrieren. Dafür sind unsere Systeme klein, besonders robust und können in hohen Stückzahlen kostengünstig produziert werden.

[www.plicore.de](http://www.plicore.de)

# Innovativ? Ausgezeichnet!

## Start für Thüringer Innovationspreis 2020

Der Wettbewerb um den „**Innovationspreis Thüringen**“ geht in eine neue Runde: gemeinsam rufen das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, die Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT), der TÜV Thüringen und die Ernst-Abbe-Stiftung zur Teilnahme auf. Gefragt sind zum 23. Mal die besten neuen Ideen, Forschungsergebnisse und Produkte aus dem Freistaat.

„Innovationen sind oft das Ergebnis jahrelanger Arbeit. Auch oder gerade in diesen Zeiten lohnt es sich, öffentlich zu machen und zu würdigen, was Thüringer Unternehmen leisten, um neue Ideen, Verbesserungen und Produkte zu entwickeln. Der Wettbewerb verhilft ihnen zu mehr Sichtbarkeit - innerhalb der Branche, in der Öffentlichkeit und in der eigenen Firma.“, so Dr. Sven Günther, Vorstand der STIFT zum Wettbewerbsstart.

Der Preis zeichnet erfolgreiche Forschungs- und Entwicklungsleistungen aus und stellt die Ergebnisse ins Rampenlicht. Er bietet Unternehmen eine wirksame Plattform, um ihre Innovationskraft bekannt zu machen.

Ab sofort können Unternehmen jeder Größe, aber auch Einzelpersonen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen am Wettbewerb teilnehmen. Die Neuerungen müssen überwiegend in Thüringen entwickelt, gestaltet und/oder gefertigt worden sein. Die Innovationen müssen seit Kurzem auf dem Markt eingeführt worden sein oder stehen kurz vor ihrer Markteinführung.

Der Preis ist mit insgesamt **100.000 Euro** dotiert. Zusätzlich zum Preisgeld haben alle Teilnehmer zudem die Chance auf ein Marketing-Budget der Mediengruppe Thüringen und den KPMG-Publikumspreis.

Bewerbungen können in den vier **Kategorien** „Tradition & Zukunft“, „Industrie & Material“, „Digitales & Medien“ sowie „Licht & Leben“ eingereicht werden. Kategorieübergreifend kann die Jury zudem einen „Sonderpreis für junge Unternehmen“ vergeben. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Experten-Jury aus Wirtschaft und Wissenschaft. Sie prüft die Beiträge unter anderem auf Innovationsgrad, Wirtschaftlichkeit und unternehmerische Leistung.

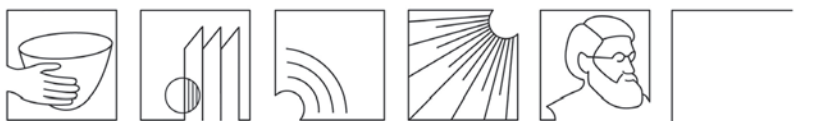


Metralabs GmbH Neue Technologien und Systeme (Ilmenau), Preisträger Innovationspreis Thüringen 2019 | ©STIFT, Foto: Henry Sowinski

**Bewerbungsschluss ist der 30. Juni.**

[www.innovationspreis-thueringen.de](http://www.innovationspreis-thueringen.de)

## Innovativ? Ausgezeichnet!



XXIII. Innovationspreis Thüringen 2020

Preisgeld  
100.000 Euro  
Teilnahme  
bis 30.06.



Ministerium  
für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft



STIFT  
STIFTUNG FÜR TECHNOLOGIE,  
INNOVATION UND FORSCHUNG  
THÜRINGEN



[www.innovationspreis-thueringen.de](http://www.innovationspreis-thueringen.de)



# It's now or never.

## Wie werde ich zum Gewinner in der digitalen Welt?

Heute managen Sie Ihre komplette Buchhaltung smart, morgen Ihren ganzen Betrieb. **Träumen Sie groß. Planen Sie mittelfristig. Aber starten Sie gleich.**

[www.lexware.de](http://www.lexware.de)



**LexWARE**

Einfach machen



# Nachfolgebörse

## Nachfolgersuche

Chiffre	Ort/Lage	Geschäftszweck
A-SHL_20-003	Meiningen	Das Fachgeschäft für Dessous und feine Wäsche ist seit vielen Jahren in guter Innenstadtlage etabliert <a href="http://feine-waesche-und.dessous-meiningen.de/">http://feine-waesche-und.dessous-meiningen.de/</a>
A-SHL_20-004	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Überregional bekanntes Freizeitobjekt mit Gastronomie/Catering und Pension, großes Grundstück, sehr gute Verkehrsanbindung
A-SHL_20-005	Landkreis Sonneberg	Beratungsstelle Lohnsteuerhilfeverein für Arbeitnehmer, Beamte und Rentner/Unterstützung in steuerlichen Fragen und Erstellung des jährlichen Einkommensteuererklärung
A-SHL_20-008	Landkreis Sonneberg	Buchführungsbüro und betriebswirtschaftliche Beratung für Selbstständige, KMU sowie Existenzgründer mit langjährigem Klientenstamm
A-SHL_20-009	Ilm-Kreis	Etabliertes Fachgeschäft für Berufs- und Arbeitsschutzkleidung sowie Schuhwerk, in Zentrumsnähe mit guten Parkmöglichkeiten
A-SHL_20-011	Landkreis Sonneberg	Sehr gut etabliertes Hotel in bekanntem Ferienort mit überdurchschnittlicher Auslastung und langfristiger Vorabbuchung/15 Zimmer, Restaurant, kleiner Biergarten

## Übernahmeinteresse

Chiffre	Ort/Lage der Suche	Geschäftszweck
S-SHL_20-101	Südthüringen	Beteiligung/Übernahme an einem Transport- und Mietwagenunternehmen mit entsprechendem Fahrzeugbestand nach DIN 75708/Ggf. auch geeignet für Klein- und Kuriertransporte
S-SHL_20-102	Thüringen	Erfahrener vertriebsstarker Geschäftsführer mit langjähriger Auslandserfahrung sucht Übernahme/ Beteiligung an einem verarbeitenden oder Dienstleistungsunternehmen
S-SHL_20-103	Südthüringen/ Franken	Geprüfter Industriemeister Metall/Werkzeugmacher/QMB/AEVO sucht Beteiligung/Übernahme eines metallverarbeitenden KMU bis 20 Mitarbeiter

Alle o. g. Angebote und Nachfragen veröffentlicht die IHK ohne Gewähr!

Detaillinformationen zu den hier aufgeführten und weiteren Inseraten finden Sie unter Angabe der Chiffre-Nr. in der Nachfolgebörse unter [www.nexxt-change.org](http://www.nexxt-change.org) oder unter [www.suhl.ihk.de/nexxt-change](http://www.suhl.ihk.de/nexxt-change).

Ihr Ansprechpartner: Detlef Schmidt-Schoele ☎ 03628 6130-515 ✉ [d.schmidt@suhl.ihk.de](mailto:d.schmidt@suhl.ihk.de)

Anzeige



deteringdesign.de

# Bauen mit System

Schnell, wirtschaftlich und nachhaltig.

GOLDBECK Ost GmbH, Geschäftsstelle Suhl, 98544 Zella-Mehlis, Zellaer Höhe 2b, Tel. +49 3682 46060-100, [suhl@goldbeck.de](mailto:suhl@goldbeck.de)  
 GOLDBECK Ost GmbH, Niederlassung Thüringen, 99334 Amt Wachsenburg, Thöreyer Straße 1, Tel. +49 36202 707-0, [erfurt@goldbeck.de](mailto:erfurt@goldbeck.de)

konzipieren bauen betreuen  
[goldbeck.de](http://goldbeck.de)

 **GOLDBECK**

# Berufsbildungsmodernisierungsgesetz

Mindestausbildungsvergütung beschlossen

Das Berufsbildungsgesetz wurde zum 1. Januar 2020 modernisiert. Die letzte inhaltliche Veränderung liegt 15 Jahre zurück. Mehr Attraktivität, Flexibilität sowie internationale Anschlussfähigkeit sollen mit der Modernisierung erreicht werden. Auch die Entlastung des Ehrenamtes in der beruflichen Bildung ist berücksichtigt worden.

Wesentliche Änderungen gibt es zur Mindestausbildungsvergütung (§ 17), Teilzeitberufsausbildung (§ 7a) sowie zur Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung (§ 5).

§ 17 des neu gefassten Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (BBiG) konkretisiert die Mindestvoraussetzung für eine Angemessenheit der Vergütung. Die Mindestausbildungsvergütung gilt erstmals für Berufsausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen wurden. Die aktuelle Mindestausbildungsvergütung liegt bei 515,00 Euro pro Monat. Die Höhe der Vergütung berechnet sich jeweils auf der Basis des Jahres des Ausbildungsbeginns mit gesetzlich festgelegten Steigerungssätzen.



Rund 80 Vertreter aus Unternehmen haben sich in der IHK Südthüringen Anfang Februar zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz informiert.

Die Mindestausbildungsvergütung gilt ab sofort für alle Auszubildenden, deren Ausbildungsbetrieb keiner Tarifbindung unterliegen. Weitere Informationen zum BBiMoG finden Sie unter: [www.suhl.ihk.de/bildung/ausbildung/ausbildungsbetriebe](http://www.suhl.ihk.de/bildung/ausbildung/ausbildungsbetriebe)

Ihr Ansprechpartner:

Constance Linke  
 ☎ 03681 362-161  
 ✉ [linke@suhl.ihk.de](mailto:linke@suhl.ihk.de)

Anzeige

WEGRA ANLAGENBAU

## Individueller Gewerbebau vom Spezialisten

WEGRA Anlagenbau – der Name steht für langjährige Erfahrung, Qualität und Zuverlässigkeit im Gewerbe- und Anlagenbau

Das familiengeführte Unternehmen aus Südthüringen plant und errichtet individuelle Objekte und Anlagen für Gewerbe- und Privatkunden. Spezialisiert hat sich WEGRA in den letzten zwanzig Jahren auf den Komplettbau von Industrie- und Gewerbeobjekten verschiedenster Branchen. Modernste Technik und langjährige Erfahrung ermöglichen anspruchsvolle Konstruktionen, individuell an die Bedürfnisse und Anforderungen des Kunden angepasst.

Ein wesentlicher Vorzug besteht für den Kunden während der gesamten Bauphase darin, dass er nur einen Ansprechpartner für alle Gewerke hat. Mit seinen firmeneigenen Gewerken Stahlbau, Heizung, Lüftung, Sanitär, Klima, Elektro, Energie- und Landtechnik deckt WEGRA bei Komplettbau-Aufträgen den Großteil aller Leistungen ab. In Arbeitsgemeinschaft mit einem Bauunternehmen entsteht in kürzester Zeit das individuelle und passgenaue Gewerbeobjekt.

Gemeinsam mit dem Tochterunternehmen EAW Energieanlagenbau entwickelt und produziert WEGRA hocheffiziente Blockheizkraftwerke und Absorptionskälteanlagen. Damit bietet es seinen Kunden langlebige und umweltschonende Energiekonzepte. Für seine neu entwickelte, äußerst effiziente, Absorptionskälteanlage WEGRACAL Maral wurde EAW 2018 mit dem Deutschen Kältepreis wie auch dem Thüringer Energieeffizienzpreis ausgezeichnet.

Das außergewöhnlich breite Leistungsangebot, verknüpft mit langjähriger Erfahrung und hoher fachlicher Kompetenz, garantiert dem Kunden eine optimale Komplettlösung aus einer Hand. Der Kunde spart sich langwierige Verhandlungen mit mehreren Anbietern.

WEGRA garantiert die Funktionalität aller Bauten, Anlagen und Installationen untereinander. Kundenzufriedenheit ist stets oberstes Ziel der Anlagenbauer. Dies erreicht WEGRA durch höchste Qualität, innovative Technik, Zuverlässigkeit und bestmöglichen Nutzen.

► **Kontakt /Info**

WEGRA Anlagenbau GmbH, Westenfeld, Oberes Tor 106, 98630 Römhild, [www.wegra-anlagenbau.de](http://www.wegra-anlagenbau.de), [info@wegra-anlagenbau.de](mailto:info@wegra-anlagenbau.de)

Spezialist für Komplettbau





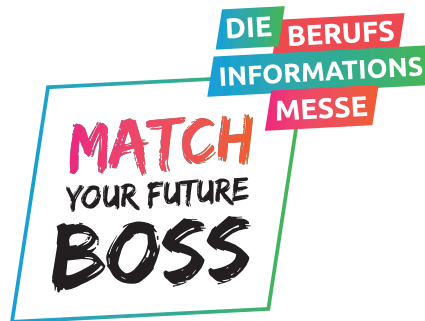
# Azubi-Suche trotz Corona-Krise

Jetzt für alternatives Format der Berufsinformationsmesse 2020 in Suhl anmelden

Noch immer besteht Unsicherheit darüber, ob im September Großveranstaltungen wie die Berufsinformationsmessen in Suhl, Hildburghausen und Ilmenau stattfinden können. Daher hat die IHK Südthüringen entschieden, die Messen im bisherigen Format in diesem Jahr auszusetzen.

Dennoch wird es ein überregionales Angebot geben, welches Unternehmen und potenzielle Auszubildende aus Südthüringen zusammenbringt. In den letzten Wochen wurde mit Hochdruck ein Alternativkonzept erarbeitet, das den geltenden Hygienestandards entspricht. Vorgesehen ist ein zentrales Recruiting-Event am 26. September 2020 im Haus der Wirtschaft der IHK Südthüringen in Suhl.

Die Idee: Auf der „Berufsinformationsmesse – Match your future Boss“ treffen sich Ausbildungssuchende und Chefs von Unternehmen, nachdem sie sich vorab über eine App „gematcht“ und verbindlich



verabredet haben. In der App sind Profile hinterlegt, die ein zielgerichtetes Azubi-Matching ermöglichen. Vor Ort lernen sich Schüler und Unternehmensvertreter dann persönlich kennen.

Der Einsatz der App hat mehrere Vorteile: Generation Z wird dort abgeholt, wo sie sich wohlfühlt, in der digitalen Welt. Zugleich ermöglicht die App

Azubi-Akquise auch unabhängig vom Vor-Ort-Event, sollte es Corona-bedingt verlängerte, behördlich angeordnete Einschränkungen für Veranstaltungen geben.

Weitere Informationen zum Event am 26. September 2020 sind auf der IHK-Website verfügbar. Unternehmen können sich bis zum 30. Juni 2020 anmelden. Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen ist vor Ort auf 30 limitiert. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, ausschließlich per Videochat in der App Gespräche mit den vielleicht künftigen Azubis zu führen.

[www.suhl.ihk.de/berufsinformationsmesse](http://www.suhl.ihk.de/berufsinformationsmesse)

**Ihr Ansprechpartner:**

Maria Heß

☎ 03681 362-234 ✉ [hess@suhl.ihk.de](mailto:hess@suhl.ihk.de)

# Informationen zu neuen und modernisierten Ausbildungsberufen

Regelmäßig werden neue Ausbildungsordnungen erstellt und die vorhandenen Verordnungen überarbeitet. Ergebnis sind neue und modernisierte Ausbildungsberufe, die den aktuellen Anforderungen von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft entsprechen. Die Neuordnung von Ausbildungsberufen sichert die Wettbewerbsfähigkeit der dualen Ausbildung in Deutschland.

Ab August 2020 gehen mehrere Ausbildungsberufe neu geordnet an den Start – betroffen sind folgende Berufe:

- Bankkaufmann/-frau
- IT-Berufe
- Kaufleute für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Laborberufe Chemie, Biologie, Lack
- Mediengestalter/-in Bild und Ton

Detaillierte Information finden Sie unter: [www.suhl.ihk.de/bildung/ausbildung/ausbildungsbetriebe](http://www.suhl.ihk.de/bildung/ausbildung/ausbildungsbetriebe)

**Ihr Ansprechpartner:**

Constanze Linke

☎ 03681 362-161

✉ [linke@suhl.ihk.de](mailto:linke@suhl.ihk.de)

# Termine der schriftlichen Abschlussprüfungen in der Aus- und Weiterbildung

Für die schriftlichen Abschlussprüfungen in der Ausbildung wurden auf Grund der aktuellen Situation bundesweit neue Termine bzw. Prüfungszeiträume im Sommer 2020 festgelegt. Die neuen Prüfungstermine gestalten sich wie folgt:

- Gewerblich-technische Berufe**  
**16. Juni 2020 und 17. Juni 2020**  
**Kaufmännische Berufe**  
**18. Juni 2020 und 19. Juni 2020**

Die schriftlichen Teil 1-Prüfungen, die im März 2020 stattgefunden hätten, sind auf dem Herbst 2020 verschoben. Dies betrifft u. a. die Metallberufe, Fluggerätmechaniker, Elektroniker, Mechatroniker, Technische Produktdesigner, Konstruktionsmechaniker und die Kaufleute im Büromanagement.

Maßgeblich sind die Daten, die in den Prüfungseinladungen zu finden sind. Die Einladungen wurden am 15. Mai 2020 verschickt.

Ab dem 2. Juni 2020 beginnen auch wieder die Prüfungen in der Auszubildereignung und den Fortbildungsberufen. Die genauen Termine für die jeweiligen Berufe finden Sie auf unserer Webseite unter [www.suhl.ihk.de/bildung/pruefung](http://www.suhl.ihk.de/bildung/pruefung)



## Beratung für den Mittelstand Unternehmensnachfolge richtig gestalten

### **Mit einer rechtzeitigen Nachfolgeregelung sichern Sie die Zukunft Ihres Unternehmens!**

Eine fundierte Nachfolgeplanung ist eine komplexe Sache: Familiäre und persönliche Aspekte sind ebenso zu berücksichtigen wie finanzielle, betriebswirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Gesichtspunkte. Neben der Gestaltung der Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten ist auch Vorsorge für den Todes- oder Krankheitsfall des Unternehmers zu treffen.

Unsere Experten für Unternehmensnachfolge beraten mittelständische Unternehmen und freiberufliche Praxen in allen Fragen rund um die Geschäftsnachfolge. Egal, ob Geschäftsübergabe in der Familie, Fortführung des Betriebes durch qualifizierte Mitarbeiter, Verkauf des Unternehmens an Dritte oder die richtige Gestaltung des Unternehmertestaments:

**Wir zeigen Ihnen, wie es geht.**

- › Entwicklung eines Nachfolgekonzepthes
- › Unterstützung bei der Suche nach dem geeigneten Nachfolger
- › Rechtsberatung und Vertragsgestaltung
- › Steuerberatung und Steuerplanung
- › Gesprächs- und Verhandlungsführung
- › Konfliktlösung / Mediation durch zertifizierte Wirtschaftsmediatoren
- › Vorsorgeregulung für Unfall und Krankheit
- › Testamentsgestaltung und Testamentvollstreckung
- › Beratung durch qualifizierte „Fachberater für Unternehmensnachfolge“

# IHK-Weiterbildungsangebot

Datum	Bezeichnung	Std	Ort
15.06.2020	Intensivlehrgang zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	24	SHL
16.06.2020	Einreihen von Waren in den Zolltarif	4	Webinar
16.06.2020	Arbeitszeitrechtliche Aspekte im Arbeitsrecht	8	ARN
16.06.2020	Lieferantenerklärungen 2020 – verstehen, ausstellen und anwenden	4	Webinar
17.06.2020	Export- und Zollabwicklung EU und Drittländer Zollpapiere richtig ausstellen	8	Webinar
22.06.2020	Produkthaftung und Produktsicherheit	8	SON
22.06.2020	Effiziente Besprechungsleitung und Moderation	8	SON
23.06.2020	Rechtliche Besonderheiten beim Umgang mit erkrankten Arbeitnehmern	5	SHL
29.06.2020	Ausbildung der Ausbilder	52	Webinar
29.06.2020	Grundlagen der kaufmännischen Unternehmensführung	24	SHL
30.06.2020	Die rechtliche Stellung des GmbH-Geschäftsführers	4	SON
06.07.2020	Projektmanagement und -controlling	20	SHL
06.07.2020	Unterrichtung für Bewachungspersonal nach § 34a GewO	40	SON
07.07.2020	Richtig Tarifieren – Die Einreihung von Waren in den Zolltarif	8	SHL
14.07.2020	Qualifizierte Personalfachkraft (IHK)	100	Webinar
14.07.2020	Vergütungsformen und Bestandteile	4	SON
27.07.2020	Ausbildung der Ausbilder	52	Webinar
24.08.2020	Prüfungsvorbereitung für Fachinformatiker (Systemintegration)	48	Webinar
24.08.2020	Datenschutzbeauftragter (IHK)	50	SHL
25.08.2020	Fachkraft für 3D-Drucktechnologien (IHK)	64	SHL
26.08.2020	Prüfungsvorbereitung für Informatikkaufmann	48	Webinar
26.08.2020	Prüfungsvorbereitung für Fachinformatiker (Anwendungsentwicklung)	48	Webinar
26.08.2020	Projektleiter (IHK) – Project Management Professional (PMI)	93	Webinar
26.08.2020	Projektleiter (IHK) – Certified Associate in Project Management (PMI)	93	Webinar
28.08.2020	Fachkraft für 3D-Drucktechnologien (IHK)	64	SHL
31.08.2020	Ausbildung der Ausbilder	96	SHL
31.08.2020	Geprüfter Industriemeister Elektrotechnik	1.100	SHL
31.08.2020	Ausbildung der Ausbilder	96	SHL
31.08.2020	Geprüfter Industriemeister Metall	1.100	SHL
01.09.2020	Geprüfter Industriemeister Metall (8 Monate Vollzeitlehrgang)	1.100	SHL
02.09.2020	GmbH-Geschäftsführung (IHK)	60	Webinar
02.09.2020	Logistikmanager (IHK)	160	ARN
02.09.2020	Prüfungsvorbereitung für Industriekaufmann	36	Webinar
02.09.2020	Brandschutzbeauftragter (IHK)	24	SON
02.09.2020	Praxisworkshop Qualitätsmanagement	8	SHL
02.09.2020	Schulung für das Servicepersonal in Thüringer Spielhallen	8	SHL
02.09.2020	Schulung für Thüringer Gastwirte in Gaststätten mit Glücksspielautomaten	10	SHL
02.09.2020	Social Media Manager (IHK)	66	Webinar
02.09.2020	Geprüfter Betriebswirt	750	SHL
03.09.2020	Qualitätsmanager (IHK)	80	SHL
03.09.2020	Ausbildung der Ausbilder	50	Webinar
04.09.2020	Unterrichtung für Bewachungspersonal nach § 34a GewO	40	SHL
05.09.2020	Technik für Kaufleute – Praktisches Fachwissen in der Fertigungstechnik Metall	16	SHL
05.09.2020	Prüfungsvorbereitung – Teil 1 für Kaufleute für Büromanagement	16	SHL
06.09.2020	Geprüfter Handelsfachwirt	336	Webinar



Lehrgangsangebote regionaler Anbieter, die auf IHK-Prüfungen vorbereiten, finden Sie unter: [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de) und [www.wis.ihk.de](http://www.wis.ihk.de)

### Ihre Ansprechpartner für Weiterbildungen:

#### Suhl

Antje da Silva Santos ☎ 03681 362-425  
 Katrin Pertig ☎ 03681 362-427  
 Sabine Then ☎ 03681 362-116  
 Karolin Moritz ☎ 03681 362-426

#### Sonneberg

Heidi Leistner ☎ 03675 7506-255

#### Arnstadt

Carmen Klotz ☎ 03628 6130-516

### Hinweise:

Weiterbildungsveranstaltungen finden – unter Einhaltung von Abstandsregeln und Hygienevorgaben – wieder statt.

Das Angebot an Webinarveranstaltungen haben wir erweitert.

Informationen zum aktuellen Veranstaltungsangebot finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.suhl.ihk.de/bildung](http://www.suhl.ihk.de/bildung)

Lehrgangsteilnehmer der Höheren Berufsbildung werden über geänderte Terminpläne gesondert informiert.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des IHK-Bildungszentrums gern zur Verfügung.



# ThEx StartInno

Innovationsbotschafter unterstützen Südthüringer Unternehmen

Das Projekt ThEx-StartInno „Innovations- und Strategieoffensive im Thüringer Wald“ unterstützt auch in der aktuellen Wirtschaftssituation Südthüringer Unternehmen bei der Anpassung bzw. Neuausrichtung ihrer Unternehmensstrategien.

Ziel des Projekts ist es, innovationsinteressierte KMU bei Erarbeitung von Innovationsprojekten bzw. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstrategien zu unterstützen und dabei aber auch die unternehmerische Gesamtaufstellung mit in den Blick zu nehmen.

Wie erfolgt die Umsetzung? Für die IHK Südthüringen sind mit Wolfram König, Reinhard Jacob und Holger Krause drei Innovationsbotschafter im Einsatz und führen über einen Unternehmens- bzw. Innovation Quick Check eine ausführliche Analyse der Unternehmens- und Innovationstätigkeiten durch.

Die Ergebnisse werden im Anschluss in Form eines Innovationskompasses zusammengefasst. Auf dieser Basis werden Vorschläge für Innovationsprojekte erarbeitet oder die Strategieentwicklung



für Produkt-, Verfahrens- oder Marktinnovationen unterstützt. Um die Ergebnisse der Analyse auch in konkrete Projekte zu überführen, werden zudem Ansätze für eine mögliche Umsetzung und geeignete Kooperationspartner aus dem FuE-Bereich herausgearbeitet. Gleichzeitig spiegelt der Innovationskompass auch Maßnahmen zur Sicherung des Unternehmens wider und zeigt Chancen und Potenziale für eine innovationsorientierte Weiterentwicklung auf.

Sie sind bei der Erarbeitung von Innovationsprojekten und Unternehmensstrategien in Ihrem Unternehmen an der Unterstützung durch unsere

Innovationsbotschafter interessiert? Kommen Sie auf uns zu und informieren Sie sich über ThEx-StartInno „Innovations- und Strategieoffensive im Thüringer Wald“.

Weitere Informationen unter:  
[www.thex.de/startinno](http://www.thex.de/startinno) oder [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de)

Das Projekt ThEx StartInno wird als Gemeinschaftsvorhaben der IHK Südthüringen, der Ellipsis Gesellschaft für Unternehmensentwicklung mbH und der RKW Thüringen GmbH umgesetzt.

### Ihre Ansprechpartner:

Tilo Werner  
☎ 03681 362-203  
✉ [werner@suhl.ihk.de](mailto:werner@suhl.ihk.de)

Annegret Mordhorst  
☎ Tel. 03681 362-223  
✉ [mordhorst@suhl.ihk.de](mailto:mordhorst@suhl.ihk.de)

# Altöl, Kohlenwasserstoffe oder Schwermetalle im Boden?

Freistaat Thüringen fördert Altlastenbehandlung



- die Erkundung, Untersuchung und Gefährdungsabschätzung,
  - die Sanierungsuntersuchung und -planung,
  - die Sanierung und innovative Verfahren zur Schadstoffminderung und
  - die Überwachung und Eigenkontrolle von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten.
- Nicht förderfähig sind beispielsweise Maßnahmen auf Flächen, die aus dem Sondervermögen „WGT-Liegenschaften Thüringen“ von der LEG erworben wurden.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Für die Erkundung, Untersuchung und Gefährdungsabschätzung werden Zuschüsse in Höhe von 100 Prozent gewährt, für weitere Fördermaßnahmen, wie zum Beispiel Sanierungsmaßnahmen, bis zu 80 Prozent. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 7.500 Euro betragen. Durch die gewährten Zuwendungen sollen Altlasten und durch sie verursachte Gewässerunreinigungen saniert sowie eine Wiedernutzung der betreffenden Flächen ermöglicht werden.

Für geplante Vorhaben ist unter Verwendung eines Formblattes eine Förderanfrage bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Bis zum 1. September des Vorjahres der Förderung unterrichtet die Bewilligungsstelle die Antragsteller über die Bewertung der Förderanfrage. Für die in das Förderprogramm aufgenommenen Vorhaben können Anträge bis spätestens 31. Dezember vorgelegt werden. Die Richtlinie läuft zum 31. Dezember 2022 aus.

Weitere Informationen zur Förderrichtlinie, beispielsweise zur elektronischen Antragstellung, finden Sie unter:  
[www.aufbaubank.de/altlastenfoerderung](http://www.aufbaubank.de/altlastenfoerderung)

### Ihr Ansprechpartner:

Dr. Janet Nußbicker-Lux  
☎ 03681 362-174  
✉ [nussbicker-lux@suhl.ihk.de](mailto:nussbicker-lux@suhl.ihk.de)

In Thüringen sind noch etwa 800 Altlastenflächen und ca. 11.000 Altlastenverdachtsflächen bekannt; viele davon sind ehemalige Betriebsgelände oder wurden einst als Deponie genutzt.

Der Freistaat Thüringen fördert seit dem 1. Januar 2020 über die Thüringer Aufbaubank

## Smart Meter – Rollout startet

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat „Markterklärung“ für intelligente Messsysteme vorgelegt

**Worum geht's?** Mit dem Einbau von Smart Metern (intelligenten Messsystemen) soll die Digitalisierung der Energiewende vorangebracht werden. Verbraucher, Netzbetreiber und Lieferanten sollen über Smart Meter die für sie relevanten Informationen zu Stromerzeugung und -verbrauch erhalten. Unternehmen können die Smart Meter-Informationen in das betriebliche Energiemanagement einbinden und eine höhere Transparenz der Stromverbräuche erreichen. Die Informationen sollen beispielsweise auch dazu genutzt werden, um die Stromnetze intelligent zu steuern und damit den Stromnetzausbau zu reduzieren.

Für den Start des Smart Meter-Rollout war es notwendig, dass drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme, die durch das BSI zertifiziert sind, am Markt anbieten. Mit der sogenannten Markterklärung, die das BSI am 31. Januar 2020 vorgelegt hat, wurde nun festgestellt, dass die technische Möglichkeit für den Rollout der Smart Meter gegeben ist.

**Wer ist betroffen?** Die verpflichtende Ausstattung von Messstellen mit Smart Metern startet zunächst bei Letztverbrauchern mit einem Stromverbrauch von 6.000 bis 100.000 Kilowattstunden (kWh) im Jahr.

**Was kostet's?** Für die Smart Meter gilt eine Preisobergrenze, die sich nach dem Stromverbrauch richtet. Ein Letztverbraucher mit 6.000 bis 10.000 kWh zahlt maximal 100,00 Euro pro Zählpunkt und Jahr, während die Preisobergrenze für Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von 50.000 bis 100.000 kWh 200,00 Euro beträgt.

### Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie das Bundeswirtschaftsministerium stellen auf ihren Internetseiten umfangreiche Informationen zur Verfügung. Fragen beantworten auch die grundzuständigen Messstellenbetreiber, also die lokalen Stadtwerke bzw. die Thüringer Energienetze GmbH.  
[www.bmwi.de/smart-meter.html](http://www.bmwi.de/smart-meter.html)  
[www.bsi.bund.de/SmartMeter](http://www.bsi.bund.de/SmartMeter)

### Ihr Ansprechpartner:

Dr. Janet Nußbicker-Lux  
 ☎ 03681 362-174 ✉ [nussbicker-lux@suhl.ihk.de](mailto:nussbicker-lux@suhl.ihk.de)

## Neue IHK-Webanwendung Elektronisches Ursprungszeugnis

Elektronisches Ursprungszeugnis (eUZ) und sonstige Bescheinigungen jetzt noch einfacher digital beantragen

Schon lange haben Mitgliedsunternehmen der IHK Südthüringen die Möglichkeit, Ursprungszeugnisse u. a. zu bescheinigende Außenwirtschaftsdokumente (z. B. Handelsrechnungen) online zu beantragen. Um Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen elektronisch beantragen zu können, reichen seit Jahresbeginn Benutzername und Passwort aus. Die bisher zwingende Variante mit Signaturkarte und Kartenleser ist nicht mehr erforderlich, kann aber weiterhin genutzt werden.

Im Vordergrund der neuen IHK-Webanwendung für die elektronischen Ursprungszeugnisse stehen Arbeitserleichterungen sowie die Beschleunigung von Antragstellung und -bearbeitung für die IHK-Mitgliedsunternehmen in Südthüringen. Zudem werden die Qualität ausgestellter Bescheinigungen erhöht und so Probleme bei der Zollabwicklung verringert. Die neue Anwendung hat die Abläufe noch näher an den etablierten Prozessen der Mitgliedsunternehmen ausgerichtet.

### Einfach und schnell

Eine Vielzahl von Unternehmen der IHK Südthüringen arbeitet seit Jahresbeginn mit der neuen eUZ-Anwendung. Durch die Verringerung der technischen Voraussetzungen können auch neue Unternehmen einfach und schnell die Arbeit mit der eUZ Anwendung aufnehmen. Basisfunktionalitäten stehen bereits ohne Signaturkarteneinsatz zur Verfügung und ermöglichen es so, neue Prozesse in den Unternehmen zu etablieren. Interessierten Unternehmen kann der Zugang zum System gewährt werden, um ihnen erste Einblicke in die Antragsbearbeitung zu ermöglichen. Mit einer direkten Benutzerverwaltung können die Unternehmen direkt berechnete Benutzer pflegen und haben stets einen direkten Zugriff auf diese Daten. Zudem wird die Anzahl der notwendigen PIN Eingaben im Antragsprozess deutlich verringert.

Die Vorteile von eUZ bestehen bei der Nutzung der Anwendung darin, dass die Unternehmen



die Einreichung der Anträge per Post oder Anfahrtswege zur IHK sparen. Ebenso können sie eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge und den direkten Ausdruck der UZs und Bescheinigungen im Unternehmen nutzen. Neue digitalisierte Prozesse, insbesondere im Druckmanagement führen zu einer höheren Flexibilität im Antragsverfahren. Somit wird die Flexibilität in der Antragsstellung erhöht und führt für Ihre Kunden zu Zeit- und Kostenersparnissen.

### Vorteile im Überblick

- Das neue eUZ ist eine moderne und sichere Web-Anwendung
- Deutliche Beschleunigung der Antragsprozesse
- Verringerung technischer Voraussetzungen und zahlreiche Verbesserungen in den Antragsabläufen
- Direkte Benutzerverwaltung durch IHK Mitarbeiter und Unternehmen
- Postwege oder Botengänge werden eingespart
- Beschleunigte Bescheinigung von Dokumenten

Weitere Informationen zur neuen IHK-Webanwendung Elektronisches Ursprungszeugnis finden Sie unter [www.suhl.ihk.de/international](http://www.suhl.ihk.de/international) oder sprechen Sie uns direkt an.

### Ihr Ansprechpartner:

Corinna Katzung  
 ☎ 03681 362-232  
 ✉ [katzung@suhl.ihk.de](mailto:katzung@suhl.ihk.de)



# Mund- und Nasenmaske\*



**SOFORT LIEFERBAR**



- mehrlagig
- anpassbarer Nasenbügel
- auch als Thekenlösung lieferbar
- made in EU



**10% RABATT FÜR NEUKUNDEN**  
auf das gesamte Sortiment

Aktionszeitraum gültig bis 30.06.2020

Rabattcode: **SafeZone10%IHK**

Jetzt bestellen auf: **www.safe-zone.jetzt**

\*Beim angebotenen Produkt handelt es sich nicht um eine medizinische Atemschutzmaske. Das Produkt entspricht nicht dem FFP-Standard und ist nicht zertifiziert. Das Tragen der Mundbedeckung schützt nicht vor Infektionen über die Atemwege. Es kann allenfalls das Risiko einer Erregerübertragung auf Andere reduzieren. Eine Gewähr hierfür wird nicht übernommen. Wissenschaftlich empfohlen wird das enganliegende Tragen und das regelmäßige Wechseln bzw. Reinigen bei Durchfeuchtung.



## Neuer Referent „International“

Dr. Jochen Rausch ist seit dem 1. März 2020 als Referent International in der IHK Südthüringen tätig.

Er hat an der Universität Bayreuth Wirtschaftsgeographie und Regionalentwicklung studiert und im Jahr 2000 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena promoviert.

Als Regionalmanager der thüringisch-bayerischen „Initiative Rodachtal“ konzipierte er das grenzübergreifende Regionale Entwicklungskonzept und begleitete die Umsetzung der Projekte der ersten LEADER-Periode. 2007 bis 2011 führte

der Weg im Auftrag der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) als Programme Manager Trade & Investment Promotion und Berater des kommunalen Dachverbandes SALGA nach Südafrika. Vier Jahre in Erfurt als Projektleiter „Research/Service“ bei der LEG im Bereich Thüringen International schlossen sich an. Nach einem kurzen Zwischenspiel in der Regionalentwicklung am Dreiländereck Bayern-Sachsen-Böhmen lockten ihn die Aussicht auf ein internationales Betätigungsfeld und direkte Kontakte zu Unternehmen zur IHK Südthüringen.



Dr. Jochen Rausch

☎ 03681 362-235 ✉ rausch@suhl.ihk.de

## Das Netz der Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs)

Die Ansprechpartner für Ihre Auslandsgeschäfte weltweit – gerade jetzt

Das Auslandsgeschäft wirft eine Vielzahl von Fragen von Arbeitnehmerentsendung bis Zertifizierungen auf. Ein Ansprechpartner, der sowohl die deutsche Unternehmenskultur als auch die Gegebenheiten im Zielland kennt, ist insbesondere dann wichtig, wenn sich wie in der gegenwärtigen Situation die Rahmenbedingungen global verändern.

### Welche Funktionen erfüllen die AHKs?

Die Deutschen Auslandshandelskammern mit 140 Standorten in 92 Ländern

- vertreten die Interessen der Mitgliedsunternehmen und -organisationen im jeweiligen Land auf wirtschaftlicher und politischer Ebene;
- stellen eine Plattform für den Austausch zwischen Unternehmen und die Anbahnung von Geschäften zur Verfügung, u. a. durch Netzwerkveranstaltungen, Newsletter oder Firmenportale;
- liefern aktuelle und verlässliche Informationen über Marktgegebenheiten, z. B. Normen und Standards, Steuern, Marketing und Kommunikation, öffentliche Ausschreibungen usw.;
- bieten Dienstleistungen für Unternehmen an, etwa im Bereich Mitarbeiterqualifikation, Lieferantensuche oder Dolmetscherservice.

Der große Vorteil der AHKs besteht darin, dass sie ihre Expertise oft in jahrzehntelanger Präsenz im jeweiligen Gastland aufgebaut haben und dass in den meisten AHKs sowohl deutsche, als auch lokale Fachkräfte arbeiten.

### Was sind die Vorteile einer Mitgliedschaft?

Die Mitgliedschaft bei einer AHK muss individuell beantragt werden. Sie ist nicht durch die Pflichtmitgliedschaft der deutschen IHKs abgedeckt. Die Mitglieder einer AHK erhalten, neben einem bevorzugten Zugang zu länderspezifischen Informationen, Sonderkonditionen bei den Dienstleistungen, die unter der weltweiten Servicemärke „DEinternational“ mit einheitlichen Qualitätsstandards auch für Nichtmitglieder angeboten werden. Zudem gewähren Mitgliedsunternehmen oftmals untereinander Vorteile, wie z. B. Vergünstigungen bei Mietwagen oder Beratungsleistungen.

Die exportorientierten Unternehmen in Südthüringen sollten auf diese bewährten Strukturen zurückgreifen, um insbesondere den Einstieg in neue Märkte mit lokalem Know-how abzukürzen und die Risiken zu minimieren. Dies gilt unter den aktuellen Bedingungen mehr denn je.

Die Liste der Auslandshandelskammern finden Sie unter: [www.ahk.de](http://www.ahk.de)

Gern stellen auch wir für Sie die Kontakte her.



# Entschädigungsregelung

## betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 10. März 2020 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in Verbindung mit der Satzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 1. Dezember 2015 folgende Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen beschlossen:

### § 1 Anspruchsberechtigte und Anspruchsberechtigung

- (1) Die Mitglieder in Prüfungsausschüssen
- gemäß § 40 Abs. 6 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG), für die Fach- und Sachkundeprüfungen
  - gemäß § 22 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) i. V. m. § 3 Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes und § 12 Geschäftsordnung für den bei der IHK Südthüringen gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Waffenhandel,
  - gemäß § 34 a Abs. 1 a Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 3 Abs. 7 der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe,
  - gemäß § 34 f Abs. 2 Nr. 4 GewO i. V. m. § 3 Abs. 6 der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK und
  - gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) i. V. m. der Satzung betreffend die Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr
- sowie Prüfer
- gemäß des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) und der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV) i. V. m. der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- oder Personenverkehr und
  - gemäß § 14 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt – GGVEB) i. V. m. der Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen
- sowie die Mitglieder
- im Berufsbildungsausschuss gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 BBiG und
  - im Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) i. V. m. § 1 Abs. 4 Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der IHK Südthüringen,
  - in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über Einigungsstellen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

sind ehrenamtlich tätig und werden gemäß dieser Regelung entschädigt.

- (2) Für die Mitglieder in Prüfungsausschüssen nach § 1 Abs. 1 a) bis e) sowie die Prüfer nach § 1 Abs. 1 f) bis g) entstehen Ansprüche auf eine Entschädigung aus ihrer durch die IHK Südthüringen veranlassenen, ehrenamtlichen Teilnahme an Prüfungshandlungen. Für die Mitglieder der in § 1 Abs. 1 h) und i) genannten Gremien entstehen Ansprüche aus den durch die IHK Südthüringen veranlassenen, ehrenamtlichen Arbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (3) Die Regelungen der §§ 2 bis 5 sowie 8 und 9 gelten auch für die Teilnahme von Prüfungsausschussmitgliedern an durch die IHK Südthüringen im Voraus genehmigten, im Kontext dieser Entschädigungsregelung durchgeführten

Weiterbildungsveranstaltungen sowie für durch die IHK Südthüringen veranlassenen, ehrenamtlichen Arbeiten zur Vorbereitung und organisatorischen Absicherung von Prüfungen.

- (4) Für die Mitglieder des in § 1 Abs. 1 j) genannten Gremiums entstehen ausschließlich Ansprüche aus den durch die IHK Südthüringen veranlassenen, ehrenamtlichen Arbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß der Regelungen der §§ 4 und 5.

### § 2 Entschädigung für Zeitversäumnis

Anspruchsberechtigte erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis je Stunde ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, deren Höhe sich nach der Regelung im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) – Entschädigung für Zeitversäumnis – in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Hierbei wird auch die Zeit der An- und Rückreise berücksichtigt. Diese Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung bzw. der Korrektur von Prüfungsaufgaben werden nach den §§ 6 bzw. 7 dieser Regelung entschädigt.

### § 3 Verdienstaussfall

Freiberuflich oder selbständig tätige Anspruchsberechtigte erhalten statt der Entschädigung nach § 2 dieser Regelung eine pauschale Entschädigung für Verdienstaussfall in Höhe von 15,00 € je Stunde, mindestens jedoch in Höhe der Entschädigung nach § 2. Ausgenommen sind freiberuflich und selbständig tätige Anspruchsberechtigte, die zusätzlich ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ausüben. Diese Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung bzw. der Korrektur von Prüfungsaufgaben werden nach den §§ 6 bzw. 7 dieser Regelung entschädigt.

### § 4 Fahrtkosten

Den Anspruchsberechtigten werden die entstandenen Fahrtkosten wie folgt erstattet:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zum Fahrpreis der 2. Klasse. Die tatsächlichen Kosten sind durch Vorlage des Fahrscheins zu belegen.
- bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € je Kilometer, für die Gesamtstrecke (An- und Abreiseweg).
- Zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkgebühren (nach Belegvorlage), erstattet.

### § 5 Aufwand

- (1) Anspruchsberechtigte erhalten für die Zeit, während der sie für die IHK Südthüringen ehrenamtlich tätig waren, eine Entschädigung für Verpflegungsmehraufwand. Die Höhe dieser Verpflegungspauschalen beträgt pro Kalendertag:
- |                                                                                               |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. bei eintägigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten von mehr als 8 Stunden Dauer                    | 12,00 € |
| 2. bei mehrtägigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten (mit Übernachtung), für volle 24 Stunden       | 24,00 € |
| 3. bei mehrtägigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten (mit Übernachtung), für den An- und Abreisetag | 12,00 € |
- (2) Bei Gewährung unentgeltlicher Verpflegung werden die Verpflegungspauschalen wie folgt gekürzt:

- für ein Frühstück um 20 % der maximalen Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag,
- für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 % der maximalen Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag.

Die Höhe der Kürzung darf die Höhe der ermittelten Verpflegungspauschale nicht überschreiten.

- (3) Erfordert die ehrenamtliche Prüfertätigkeit eine auswärtige Übernachtung, werden die Übernachtungskosten nur dann erstattet, wenn die Übernachtung im Voraus von der IHK Südthüringen genehmigt wurde. Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage der Originalbelege.
- (4) Sonstige bare Auslagen (z. B. für Porto, Telefon), die notwendig waren oder auf Veranlassung der IHK Südthüringen entstanden sind, werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

## § 6 Aufgabenerstellung

- (1) Für die druckfertige Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben (einschließlich Lösungsvorschlag) wird ein Stundensatz von 26,00 € zu Grunde gelegt. Die Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Ausbildungsverordnung bzw. Rechtsverordnung für die Durchführung der Prüfung.

### Berechnung:

Entschädigung = Prüfungszeit des Prüfungsfaches (in h) x Stundensatz

- (2) Für die druckfertige Erstellung von Aufgaben der praktischen und mündlichen Prüfung (einschließlich Lösungsvorschlag) werden 50 % der unter Abs. 1 genannten Entschädigung gezahlt.
- (3) Sofern bereits vorhandene Aufgaben überarbeitet wurden, werden 80 % der unter Abs. 1 bzw. 2 genannten Entschädigung gezahlt.
- (4) Die IHK Südthüringen ist berechtigt, die Entschädigung für die Aufgabenerstellung um 50 % zu kürzen, wenn Mängel erkennbar sind.

## § 7 Korrektur

Die Entschädigung für die Korrektur schriftlicher Prüfungsaufgaben erfolgt auf Basis eines Stundensatzes von 26,00 €. Die Höhe der Entschädigung pro Prüfungsarbeit errechnet sich aus der Multiplikation eines Zeitfaktors mit dem Stundensatz und der Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungsfaches:

### Berechnung:

Entschädigung = Prüfungszeit des Prüfungsfaches (in h) x Stundensatz x Zeitfaktor

Es gelten die folgenden Zeitfaktoren für die Korrektur von:

- programmierten Aufgabensätzen: 0,033 (entspricht 2 Minuten),
- konventionellen Aufgabensätzen: 0,133 (entspricht 8 Minuten),

- gemischten Aufgabensätzen: 0,083 (entspricht 5 Minuten).

Für die Bewertung einer Projektarbeit werden pauschal 11,00 € je Arbeit erstattet.

## § 8 Geltendmachung von Ansprüchen

- (1) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt auf Antrag der Anspruchsberechtigten. Die Abrechnung erfolgt auf den von den Anspruchsberechtigten auszufüllenden Formblättern der IHK Südthüringen. Der Antrag ist bis spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Termin der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der IHK Südthüringen zu stellen. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn die vorgenannten Abrechnungsfristen nicht eingehalten werden.
- (2) Die IHK Südthüringen zahlt eine Entschädigung, nur soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

## § 9 Verzicht auf Ansprüche

Der Anspruchsberechtigte ist berechtigt, gegenüber der IHK Südthüringen den Verzicht auf seinen Anspruch auf eine Entschädigung nach dieser Regelung zu erklären.

## § 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungsregelung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen“ vom 17. März 2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

Suhl, 10. März 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 20. März 2020 unter dem Aktenzeichen 3404/8-5-4.

Ausgefertigt:

Suhl, 23. März 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

# Berufung ehrenamtliche Richter

Auf Vorschlag der IHK Südthüringen und dem Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. wurden vom Thüringer Landessozialgericht

für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024

**Marlies Brenn**  
**Roland Frank** und  
**Martin Kiesewetter**

als ehrenamtliche Richter beim Sozialgericht Meiningen berufen.

# Südthüringische Wirtschaft

## Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer  
Südthüringen, Bahnhofstraße 4–8,  
98527 Suhl  
Telefon: 03681 362-0  
Telefax: 03681 362-100  
Internet: www.suhl.ihk.de  
E-Mail: info@suhl.ihk.de

Druckauflage: 9.745 Exemplare

Erscheinungsweise: Neunmal jährlich

Herausgabedatum: 09.06.2020

## Redaktion:

Dipl.-Ök.-Päd. Birgit Hartwig  
E-Mail: hartwig@suhl.ihk.de

Dipl.-Medienwiss. Katja Hampe  
E-Mail: hampe@suhl.ihk.de

## Titelbild:

© Erik Hande

## Anzeigen und Verlag:

Prüfer Medienmarketing  
Endriß & Rosenberger GmbH  
Ooser Bahnhofstr. 16, 76532 Baden-Baden  
Tel. 0361 5668194, Fax 5668196  
Anzeigenservice: Andrea Albecker  
Anzeigenleiter: Achim Hartkopf  
medienmarketing.erfurt@pruefer.com  
www.pruefer.com

## Anzeigenschluss:

Am 10. des Vormonats  
Es gilt die Anzeigenpreisliste  
Nr. 7 ab Januar 2020.



## Layout/Druck:

Druckhaus Gera GmbH  
Jacob-A.-Morand-Straße 16  
07552 Gera

Mit Namen oder Signum gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der IHK Südthüringen wieder.

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird bei Formulierungen, die sich auf Personen beziehen, auf die ausdrückliche Nennung der weiblichen Form/diversen Form verzichtet.

„Südthüringische Wirtschaft“ ist das offizielle Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen. Der Bezug der IHK-Zeitschrift erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK.

## Haftung und Urheberrecht:

Der Inhalt dieses Heftes wurde sorgfältig erarbeitet. Herausgeber, Redaktion, Autoren und Verlag übernehmen dennoch keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben und Hinweisen sowie für mögliche Druckfehler.

Nachdruck nur mit Genehmigung und Quellenangabe.



# Lohnabrechnung zum Festpreis

## Wir liefern ...



einfache und rechtssichere Abrechnung von Kurzarbeit (KUG)



Kosteneinsparungen von bis zu 60% - Gerade jetzt!  
„Corona-Rabatt“ von 19% für Neukunden bis 31.12.2020



alle benötigten Auswertungen



alle elektronischen Meldungen (Finanzamt und Krankenkassen)



über 60 Jahre Erfahrung



Zertifizierung und rechtsaktuelle Software - ohne Updatekosten für Sie

Seit 1959  
**abs.**  
Rechenzentrum

Lohnabrechnung für

**3,40**  
EUR /  
Mitarbeiter  
(zzgl. MwSt)



[www.abs-rz.de](http://www.abs-rz.de)



Sonderangebot:  
**1 Monat kostenfrei abrechnen**  
Aktionscode: SU06/2020 IHK  
unter [www.abs-rz.de/angebot](http://www.abs-rz.de/angebot) angeben!

Unsere Leistungen erbringen wir als erlaubnisfreie Tätigkeiten i.S. des §6 Nr. 3+4 StBerG

**Lohnabrechnung**  
einfach - preiswert - zuverlässig

a.b.s. Rechenzentrum GmbH  
Frauenstraße 32  
80469 München

☎ 089 / 22 33 22  
☎ 089 / 29 19 29 0  
✉ [info@abs-rz.de](mailto:info@abs-rz.de)